

- § 24 Umgang mit personenbezogenen Daten
- § 25 Statistische Erhebungen
- § 26 Verordnungsermächtigung
- § 27 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 28 Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane
- § 29 Personenbezogene Erhebungen
- § 30 Veröffentlichung der Ergebnisse statistischer Erhebungen
- § 31 Strafbestimmungen

4. Abschnitt **Gemeinsame Bestimmungen**

- § 32 Verweise auf Landesgesetze
- § 33 Umsetzungshinweis
- § 34 Inkrafttretensbestimmung

1. Abschnitt Allgemeine Auskunftspflicht

§ 1 Auskunftspflicht

(1) Die Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper haben über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht.

(2) Jede Person hat das Recht, Auskünfte zu verlangen.

(3) Auskünfte sind Wissenserklärungen über Angelegenheiten, die dem zur Auskunft verpflichteten Organ zum Zeitpunkt der Einbringung des Auskunftsbegehrens bekannt sind.

(4) Auskünfte sind nur insoweit zu erteilen, als dadurch die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich beeinträchtigt wird. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies insoweit, als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

(5) Auskünfte sind nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.

§ 2 Auskunftsbegehren

(1) Auskünfte können mündlich, telefonisch oder schriftlich verlangt werden, wobei für die Form der Einbringung des Auskunftsbegehrens das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) anzuwenden ist.

(2) Die Auskunftswerberin oder der Auskunftswerber kann um schriftliche Ausführung eines mündlichen oder telefonischen Auskunftsbegehrens sowie um Verbesserung eines unklaren schriftlichen Auskunftsbegehrens innerhalb einer angemessenen mindestens zweiwöchigen Frist ersucht werden, wenn aus dem Begehren der Inhalt oder der Umfang der gewünschten Auskunft nicht ausreichend klar hervorgeht. Wird einem solchen Auftrag nicht entsprochen, gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

§ 3 Auskunftserteilung

(1) Auskünfte sind, soweit möglich, mündlich oder telefonisch zu erteilen.

(2) Auskünfte sind ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber binnen acht Wochen nach ihrem Einlangen, zu erteilen. Kann diese Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden, ist der Auskunftswerber jedenfalls zu verständigen.

§ 4 Auskunftsverweigerung

Wird eine Auskunft nicht erteilt, ist auf Antrag der Auskunftswerberin oder des Auskunftswerbers hierüber ein Bescheid zu erlassen. Für das Verfahren in solchen Angelegenheiten gilt das AVG.

§ 5 Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die in diesem Abschnitt genannten Angelegenheiten sind, soweit sie von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbände wahrzunehmen sind, solche des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde.

§ 6 Befreiung von Verwaltungsabgaben

Auskunftsbegehren und Amtshandlungen nach diesem Abschnitt sind von Landes- und Gemeindeverwaltungsabgaben befreit.

2. Abschnitt Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

§ 7 Ziel

Ziel dieses Abschnitts ist die Erleichterung der Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen, insbesondere um dadurch die Erstellung neuer Informationsprodukte und Informationsdienste zu fördern.

§ 8 Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt regelt den rechtlichen Rahmen für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von im Besitz öffentlicher Stellen gemäß § 10 Abs. 1 befindlichen und in ihrem öffentlichen Auftrag erstellten Dokumenten, sofern sie diese zur Weiterverwendung bereitstellen.

(2) Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

(3) Die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/2005, sowie gesetzliche Verschwiegenheitspflichten werden durch diesen Abschnitt nicht berührt.

§ 9

Ausnahmen vom sachlichen Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt nicht für Dokumente,

1. deren Erstellung nicht unter den öffentlichen Auftrag der betreffenden öffentlichen Stelle fällt;
2. die, insbesondere aus Gründen der nationalen Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der öffentlichen Sicherheit oder weil sie Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, nicht zugänglich sind;
3. die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind;
4. die geistiges Eigentum Dritter sind;
5. die von gewerblichen Schutzrechten erfasst werden;
6. die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen;
7. die im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen wie Schulen, Hochschulen, Archiven, Bibliotheken und Forschungsinstituten sind und
8. die im Besitz kultureller Einrichtungen wie Museen, Bibliotheken, Archiven, Orchestern, Opern und Theatern sind.

(2) Für die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung von in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Dokumenten ist § 12 Abs. 3 Z 2 und 4 sowie Abs. 4 bis 6 anzuwenden.

§ 10

Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieser Abschnitt gilt für folgende öffentliche Stellen:

1. das Land;
2. die Gemeinden;
3. landesgesetzlich eingerichtete Selbstverwaltungskörper;
4. Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage wie Stiftungen, Fonds und Anstalten sowie Körperschaften des öffentlichen Rechts, die
 - a) zu dem besonderen Zweck gegründet wurden, im Allgemeininteresse liegende Aufgaben zu erfüllen, die nicht gewerblicher Art sind, und
 - b) zumindest teilrechtsfähig sind und
 - c) überwiegend vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABl. Nr. L345 vom 31.12.2003 S. 90) finanziert werden oder hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch diese unterliegen oder deren

- Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Land, von einer Gemeinde, von anderen Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage oder von sonstigen öffentlichen Stellen (Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG) ernannt worden sind und
- d) keine Unternehmungen im Sinne der Art. 127 Abs. 3 oder 127a Abs. 3 des Bundes-Verfassungsgesetzes (B-VG), BGBl. Nr. 1/1930, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 121/2005, sind;
5. Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß Z 1 bis 4 zusammensetzen.

(2) Die Vollziehung dieses Abschnitts ist insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen, als sie gesetzlich übertragene Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen.

§ 11

Begriffsbestimmungen

In diesem Abschnitt bedeuten die Begriffe

1. „Dokument“:
jeder Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auf Papier oder in elektronischer Form, Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material) ausgenommen Computerprogramme sowie einen beliebigen Teil eines solchen Inhalts;
2. „Dokument, das sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befindet“:
ein Dokument, für das die öffentliche Stelle berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen;
3. „Weiterverwendung“:
die Nutzung von Dokumenten, die im Besitz öffentlicher Stellen sind, durch Rechtsträger für kommerzielle und nichtkommerzielle Zwecke, die sich von dem ursprünglichen Zweck des öffentlichen Auftrags, in dessen Rahmen die Dokumente erstellt wurden, unterscheiden. Der Austausch von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG ausschließlich im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags stellt keine Weiterverwendung dar.

§ 12

Anträge auf Weiterverwendung und ihre Bearbeitung

(1) Anträge auf Weiterverwendung von Dokumenten sind schriftlich bei der öffentlichen Stelle, in deren Besitz sich das beantragte Dokument befindet, zu stellen, wobei für die Form der Einbringung des Antrags das AVG anzuwenden ist.

(2) Geht aus einem Antrag gemäß Abs. 1 der Inhalt, der Umfang oder die Art und Weise der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht ausreichend klar hervor, hat die öffentliche Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich aufzufordern, den Antrag innerhalb einer zwei Wochen nicht übersteigenden Frist schriftlich zu präzisieren. Kommt die Antragstellerin oder der Antragsteller der Aufforderung zur Präzisierung fristgerecht nach, beginnt die Frist

gemäß Abs. 3 nach Einlangen erneut zu laufen. Andernfalls gilt der Antrag als nicht eingebracht.

(3) Die öffentliche Stelle hat den Antrag in der Frist, die für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu Dokumenten nach den geltenden Zugangsregelungen einzuhalten ist, oder, wenn keine solche Frist festgelegt ist, binnen vier Wochen nach Einlangen des Antrags zu bearbeiten und unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten gemäß §§ 19 und 20

1. die beantragten Dokumente zur Gänze zur Weiterverwendung bereitzustellen oder
2. die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag teilweise nicht entsprochen wird oder
3. ein endgültiges Vertragsangebot zu unterbreiten, falls für die Weiterverwendung der beantragten Dokumente die Vereinbarung von Bedingungen gemäß § 15 Abs. 1 erforderlich ist oder
4. der Antragstellerin oder dem Antragsteller schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, dass seinem Antrag nicht entsprochen wird.

(4) Stützt sich eine ablehnende Mitteilung gemäß Abs. 3 Z 2 oder Z 4 darauf, dass das beantragte Dokument geistiges Eigentum Dritter ist, hat die öffentliche Stelle auch auf die ihr bekannte Inhaberin oder auf den ihr bekannten Inhaber der Rechte oder ersatzweise auf diejenige oder denjenigen zu verweisen, von der oder dem sie das betreffende Material erhalten hat.

(5) Bei umfangreichen und komplexen Anträgen kann die in Abs. 3 genannte Frist um vier Wochen verlängert werden. In diesem Fall ist die Antragstellerin oder der Antragsteller von der Verlängerung der Frist sobald wie möglich, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrags zu verständigen.

(6) Für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen und die Bereitstellung der Dokumente zur Weiterverwendung haben sich die öffentlichen Stellen, soweit möglich und sinnvoll, elektronischer Mittel zu bedienen.

§ 13

Umfang der Bereitstellung

(1) Soweit öffentliche Stellen die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente genehmigen, haben sie diese in allen vorhandenen Formaten oder Sprachen, soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form, bereitzustellen. Öffentliche Stellen sind jedoch nach diesem Abschnitt nicht verpflichtet, Dokumente neu zu erstellen, anzupassen oder weiterzuentwickeln, um einem Begehren auf Weiterverwendung nachzukommen.

(2) Werden Auszüge aus Dokumenten beantragt, müssen diese dann nicht bereitgestellt werden, wenn dies mit einem unverhältnismäßigen Aufwand verbunden ist, der über eine einfache Handhabung hinausgeht.

(3) Öffentliche Stellen sind auf Grundlage dieses Abschnitts nicht verpflichtet, die Erstellung von Dokumenten bestimmter Art im Hinblick auf die Weiterverwendung solcher Dokumente fortzusetzen.

§ 14

Entgelte und Abgabebefreiung

(1) Sofern öffentliche Stellen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, dürfen die Gesamteinnahmen aus der Bereitstellung von Dokumenten oder der Genehmigung ihrer Weiterverwendung die Kosten ihrer Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen. Die Entgelte haben sich an den Kosten des entsprechenden Abrechnungszeitraumes zu orientieren und sind unter Bedachtnahme auf die für die betreffenden öffentlichen Stellen geltenden Buchführungsgrundsätze zu berechnen.

(2) Unbeschadet des Abs. 1 sind in Angelegenheiten dieses Abschnitts keine landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

§ 15

Bedingungen für die Weiterverwendung

(1) Öffentliche Stellen können Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente in einem Vertrag festlegen, in welchem die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung geregelt werden.

(2) Die Bedingungen gemäß Abs.1 dürfen die Möglichkeiten der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Behinderung des Wettbewerbs bewirken.

§ 16

Transparenz und praktische Vorkehrungen

(1) Die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardentgelte und Standardbedingungen sind von den öffentlichen Stellen im Voraus festzulegen und in geeigneter Weise, soweit möglich und sinnvoll im Internet, zu veröffentlichen.

(2) Auf Anfrage haben die öffentlichen Stellen die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte sowie die Faktoren anzugeben, die bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen berücksichtigt werden.

(3) Öffentliche Stellen haben praktische Vorkehrungen zur Erleichterung des Zugangs hinsichtlich jener Dokumente, die zur Weiterverwendung verfügbar sind, zu treffen, indem sie insbesondere

1. Listen und Verzeichnisse über die wichtigsten in ihrem Besitz befindlichen, einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente führen und diese in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Internet, veröffentlichen;
2. Auskunftspersonen und Informationsstellen benennen.

§ 17

Diskriminierungsverbot

(1) Die Entgelte und sonstigen Bedingungen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz von öffentlichen Stellen befinden, dürfen für vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung nicht diskriminierend sein.

(2) Werden Dokumente, die sich im Besitz öffentlicher Stellen befinden, von diesen als Ausgangsmaterial für eigene Geschäftstätigkeiten, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, weiterverwendet, gelten für die Bereitstellung der Dokumente für diese Tätigkeiten dieselben Entgelte und sonstigen Bedingungen wie für andere Nutzer.

(3) Sind im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Dokumente zur Weiterverwendung verfügbar, haben diese allen potenziellen Marktteilnehmerinnen und Marktteilnehmern offen zu stehen, selbst wenn diese Dokumente bereits von einer Marktteilnehmerin oder einem Marktteilnehmer bzw. von mehreren Marktteilnehmerinnen oder Marktteilnehmern als Grundlage für Mehrwertprodukte genutzt werden.

§ 18

Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen

(1) Verträge oder sonstige Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten, die ausschließliche Rechte hinsichtlich der Weiterverwendung der in den Geltungsbereich dieses Abschnitts fallenden Dokumente festlegen (Ausschließlichkeitsvereinbarungen), sind unzulässig.

(2) Abs. 1 gilt nicht, wenn für die Bereitstellung eines Dienstes im öffentlichen Interesse die Einräumung eines ausschließlichen Rechts erforderlich ist. Der Grund für eine solche Ausschließlichkeitsvereinbarung ist regelmäßig, mindestens jedoch alle drei Jahre, zu überprüfen. In die Ausschließlichkeitsvereinbarung ist jedenfalls eine Bestimmung aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle dann ein besonderes Kündigungsrecht sichert, wenn die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt. Nach dem 31. Dezember 2003 getroffene Ausschließlichkeitsvereinbarungen müssen transparent sein und sind in geeigneter Weise, nach Möglichkeit im Internet, öffentlich bekannt zu machen.

(3) Bestehende Ausschließlichkeitsvereinbarungen, die nicht unter die Ausnahmen des Abs. 2 erster Satz fallen, enden mit Vertragsablauf bzw. gelten spätestens mit Ablauf des 31. Dezember 2008 als aufgelöst.

§ 19

Rechtsschutz bei ablehnenden Mitteilungen gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 und 4

(1) Wurde der Antragstellerin oder dem Antragsteller gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 oder 4 mitgeteilt, dass ihrem oder seinem Begehren teilweise oder zur Gänze nicht entsprochen werden kann, hat die öffentliche Stelle, sofern sie zur Erlassung von Bescheiden befugt ist, hierüber auf Antrag einen Bescheid zu erlassen. Der Antrag auf Erlassung eines Bescheids ist von der Antragstellerin oder vom Antragsteller binnen zwei Wochen nach Zugang der ablehnenden Mitteilung bei der öffentlichen Stelle schriftlich einzubringen.

(2) Eine öffentliche Stelle, die zur Erlassung von Bescheiden nicht befugt ist, hat Anträge im Sinne des Abs. 1 samt dem betreffenden ursprünglichen Weiterverwendungsantrag sowie der ablehnenden Mitteilung ohne unnötigen Aufschub an die für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten. Im diesbezüglichen Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz ist die öffentliche Stelle Partei. Der allfällige Instanzenzug richtet sich nach den für das Aufsichtsverfahren einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften. Die öffentliche Stelle ist berechtigt, gegen Bescheide der Aufsichtsbehörde in Verfahren nach diesem Abschnitt nach Erschöpfung des administrativen Instanzenzuges Beschwerde wegen Rechtswidrigkeit an den Verwaltungsgerichtshof und an den Verfassungsgerichtshof zu erheben.

(3) Für Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 gilt das AVG.

§ 20

Rechtsschutz bei Nutzungsverträgen gemäß § 12 Abs. 3 Z 3

(1) Meint die Antragstellerin oder der Antragsteller, dass einzelne Bestimmungen des unterbreiteten verbindlichen Vertragsangebots gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 nicht den Vorschriften dieses Abschnitts entsprechen, hat sie oder er dies der öffentlichen Stelle innerhalb der für die Annahme des Vertragsangebots bestimmten angemessenen Frist schriftlich mitzuteilen. Falls der Antragstellerin oder dem Antragsteller daraufhin nicht binnen acht Wochen ein in ihrem oder seinem Sinn abgeänderter Nutzungsvertrag angeboten wird, kann sie oder er die Feststellung durch die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde beantragen, dass einzelne, genau zu bezeichnende Bestimmungen des verbindlichen Vertragsangebots gegen Vorschriften dieses Abschnitts verstoßen haben. Ein solcher Antrag ist bei der öffentlichen Stelle, die das betreffende Vertragsangebot gelegt hat, binnen weiterer zwei Wochen einzubringen und von dieser ohne unnötigen Aufschub der zuständigen Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde vorzulegen. Im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz finden die Bestimmungen des § 19 Abs. 2 zweiter bis vierter Satz Anwendung.

(2) Ein Antrag gemäß Abs. 1 hat jedenfalls zu enthalten:

1. die genaue Bezeichnung der öffentlichen Stelle,
2. die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebots,

3. die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in dem sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet,
4. die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
5. ein bestimmtes Begehren und
6. die Angaben, die zur Beurteilung der Rechtzeitigkeit des Antrags erforderlich sind.

(3) Ein Antrag auf Feststellung gemäß Abs. 1 darf sich nur auf jene Bestimmungen beziehen, die von der Antragstellerin oder dem Antragsteller im Rahmen ihrer oder seiner vorangegangenen schriftlichen Mitteilung (Abs. 1 erster Satz) bemängelt wurden.

(4) Die öffentliche Stelle hat die auf Grund eines Antrags gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 zu berücksichtigen.

(5) Für Verfahren nach den Abs. 1 bis 4 gilt das AVG.

3. Abschnitt Landesstatistik

§ 21

Einrichtung und Aufgaben der Landesstatistik

(1) Die Landesstatistik ist von der Landesregierung zu besorgen und umfasst alle statistischen Tätigkeiten und Erhebungen, deren Träger das Land ist und die für die Landesverwaltung von Bedeutung sind oder sonst im Interesse des Landes liegen.

(2) Als Landesstatistik wird auch jene Organisationseinheit des Amtes der Landesregierung bezeichnet, die nach dessen Geschäftseinteilung mit der Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik befasst ist.

(3) Die Aufgaben der Landesstatistik sind insbesondere:

1. die Durchführung empirischer Analysen, Modellrechnungen und Prognosen sowie die Erstellung von Statistiken, die im Interesse des Landes gelegen sind, einschließlich der dafür notwendigen Erhebungen oder Abfragen aus öffentlichen Registern;
2. die Erzielung von Mehrwerten aus statistischen Informationen durch Zusammenführung und Auswertung von Ergebnissen verschiedener Daten- und Informationsquellen;
3. die Erstellung von statistischen Datensammlungen für das Land;
4. die Mitwirkung in den mit statistischen Angelegenheiten befassten Gremien und Einrichtungen der Bundesstatistik sowie die Wahrnehmung der Interessen des Landes in diesen Gremien und Einrichtungen in Zusammenarbeit mit den sachlich zuständigen Dienststellen des Amtes der Landesregierung;
5. die Zusammenarbeit mit den Einrichtungen der Bundesstatistik, den anderen Landesstatistiken sowie mit sonstigen Statistikbetreibern, soweit dies für die Wahrnehmung der übertragenen Aufgaben sinnvoll und zweckmäßig ist;

6. die Durchführung der durch Landesgesetze oder Verordnungen der Landesregierung angeordneten statistischen Erhebungen, sofern in diesen Gesetzen oder Verordnungen nicht andere Stellen damit betraut sind.

§ 22

Grundsätze

Bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Landesstatistik sind folgende Grundsätze zu beachten:

1. Gewährleistung von Objektivität und Unparteilichkeit bei der Erstellung der Statistiken, insbesondere durch die Anwendung frei gewählter statistischer Methoden und Verfahren nach international anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen und Standards und deren Offenlegung;
2. Gewährleistung von Zuverlässigkeit, Erheblichkeit, Kostenwirksamkeit und Transparenz;
3. laufende Überprüfung der Statistiken auf Qualitätsverbesserungen;
4. Sicherstellung einer möglichst hohen Aktualität der Statistiken;
5. Erreichung einer möglichst hohen Kohärenz der Statistiken;
6. Minimierung der Belastung und ausreichende Information der Betroffenen und Auskunftspflichtigen;
7. Wahrung der Vertraulichkeit, der statistischen Geheimhaltung und des Datenschutzes von personenbezogenen Daten;
8. Veröffentlichung von Ergebnissen statistischer Erhebungen gemäß § 29;
9. Sicherstellung der geschlechtsspezifischen Erhebung und Auswertung der Daten in allen Fällen, in denen ein Geschlechtsbezug sinnvoll und aufgrund der Art der Erhebung möglich ist.

§ 23

Ermittlung und Verarbeitung von Daten

(1) Die Ermittlung von Daten kann erfolgen durch:

1. Zusammenarbeit mit der Statistik Österreich, dem Bund, den Ländern sowie mit sonstigen Institutionen, die Statistik betreiben,
2. Ermittlung von Daten aus öffentlichen Registern,
3. Ermittlung von Statistikdaten,
4. Ermittlung von Verwaltungsdaten,
5. statistische Erhebungen gemäß § 25.

(2) Die Stellen, die öffentliche Register führen, sowie die Inhaber von Statistikdaten oder Verwaltungsdaten sind verpflichtet, der Landesstatistik jene Daten nach Möglichkeit in EDV-lesbarer Form zu übermitteln, deren Erforderlichkeit zur Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird.

(3) Bei der Ermittlung und Verarbeitung von Daten ist – unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Vorschriften - so weit wie möglich auf schutzwürdige Interessen der Betroffenen Rücksicht zu nehmen.

§ 24

Umgang mit personenbezogenen Daten

(1) Personenbezogene Daten dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden.

(2) Personenbezogene Daten dürfen nur so lange aufbewahrt werden, als dies zur Erstellung der betreffenden Statistik erforderlich ist.

(3) Im Rahmen der Landesstatistik verwendete personenbezogene Daten dürfen an Dritte nur übermittelt werden, wenn gesetzliche Bestimmungen dies vorsehen oder der Betroffene ausdrücklich zustimmt.

(4) Im Übrigen finden die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes, LGBl. Nr. 87/2005, sowie bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten Anwendung.

§ 25

Statistische Erhebungen

(1) Statistische Erhebungen umfassen die Ermittlung von Daten durch:

1. Messen, Wägen oder Zählen,
2. Befragungen.

(2) Statistische Erhebungen können betreffen:

1. natürliche Personen,
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts,
3. Personengesellschaften des Handelsrechts.

(3) Statistische Erhebungen können durchgeführt werden:

1. in Form einer Vollerhebung oder
2. in Form einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung.

(4) Statistische Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaber verbunden ist, dürfen nur aufgrund einer Verordnung gemäß § 26 oder besonderer gesetzlicher Anordnung durchgeführt werden.

(5) Liegt eine Rechtsgrundlage im Sinne des Abs. 4 nicht vor, ist eine statistische Erhebung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig. Diese sind mit dem Ersuchen um Erteilung der Zustimmung über die Verwendung ihrer Daten sowie über das Recht, die Zustimmung zu verweigern, zu informieren.

(6) Bei einer statistischen Erhebung, die nicht nach Abs. 4 angeordnet wurde, darf die Landesstatistik nur dann personenbezogene Daten verwenden, wenn die Betroffenen der Verwendung ihrer Daten ausdrücklich zugestimmt haben.

§ 26

Verordnungsermächtigung

(1) Statistische Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht verbunden ist, sind von der Landesregierung mit Verordnung anzuordnen und öffentlich anzukündigen. Eine Anordnung ist nur zulässig wenn

1. die durch die statistischen Erhebungen gewonnen Daten für die Wahrnehmung von Landesaufgaben benötigt werden,
2. der Arbeitsaufwand und die Kosten in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Landesaufgabe, für die sie benötigt werden, stehen,
3. die Daten nicht unter Wahrung des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwaltung auf andere Weise ermittelt werden können und
4. die Erreichung des Erhebungszwecks auch nicht durch eine freiwillige Auskunftserteilung der Betroffenen erwartet werden kann.

(2) Die Verordnung hat zu enthalten:

1. den Zweck der Erhebung,
2. den Erhebungsgegenstand,
3. die Erhebungsmerkmale,
4. die Art und Methode der Erhebung,
5. den räumlichen und zeitlichen Bereich der Erhebung,
6. den Kreis der Auskunftspflichtigen und die Form ihrer Mitwirkung sowie
7. erforderlichenfalls die Befugnisse der Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane, Stichproben zu nehmen, Zählungen und Messungen vorzunehmen oder in für die Erhebung notwendige Aufzeichnungen Einsicht zu nehmen.

(3) Berührt der Inhalt einer beabsichtigten Erhebungsverordnung den Wirkungsbereich einer gesetzlichen Interessenvertretung, ist vor Erlassung der Verordnung der betreffenden gesetzlichen Interessenvertretung Gelegenheit zur Stellungnahme binnen angemessener Frist zu geben.

(4) Zur Durchführung statistischer Erhebungen können bestimmte Drucksorten, besonders im Hinblick auf eine EDV-mäßige Auswertung der erhobenen Daten, vorgeschrieben werden.

(5) Statistische Erhebungen aufgrund einer Verordnung gemäß § 26 dürfen nur personenbezogen sein, wenn dies unerlässlich ist für die

1. Festlegung des Personenkreises einer Erhebung,
2. Überprüfung der Erfüllung einer Auskunftspflicht oder
3. Berichtigung oder Vervollständigung von Auskünften.

§ 27

Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Durch eine Verordnung gemäß § 26 dürfen zur Auskunftserteilung nur verpflichtet werden:

1. natürliche Personen, die das 14. Lebensjahr vollendet und einen Wohnsitz im Burgenland haben,
2. juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts sowie Personengesellschaften des Handelsrechts, die einen Sitz oder eine Niederlassung im Burgenland haben.

(2) Die durch eine Verordnung gemäß § 26 zur Auskunftserteilung verpflichteten Personen oder Personengesellschaften bzw. deren vertretungsbefugte Organe haben Auskünfte rechtzeitig, vollständig und wahrheitsgetreu zu erteilen.

(3) Wenn dies in einer Verordnung gemäß § 26 vorgesehen ist, ist den mit der Durchführung der Erhebung betrauten Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen auf deren Verlangen in dem für die Erhebung erforderlichen Umfang das Betreten von Räumlichkeiten, Anlagen, Grundstücken und Betrieben, die Entnahme von Proben und anderem Untersuchungsmaterial, die Vornahme von Zählungen und Messungen einschließlich der Anbringung der erforderlichen Geräte und die Einsichtnahme in die für die Erhebung bedeutsamen Aufzeichnungen zu gestatten. Erhebungen in Betrieben dürfen nur während der Geschäfts- und Betriebszeiten und nur nach vorheriger Ankündigung durchgeführt werden, wobei die Ankündigung mindestens eine Woche vor den Erhebungen erfolgen muss. Bei dem Betreten ist eine Störung des Geschäfts- bzw. Betriebsablaufes zu vermeiden.

(4) Angaben, die in Erfüllung der Auskunftspflicht gemäß Abs. 2 gemacht werden oder durch Ermittlungen gemäß Abs. 3 erworben werden, dürfen nur für statistische Zwecke verwendet werden. Den mit den Erhebungen oder der Weiterleitung der Angaben betrauten Stellen ist es nicht gestattet, die ihnen im Zuge dieser Tätigkeit bekannt werdenden Informationen für andere Zwecke als die der Statistik zu verwenden.

§ 28

Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane

(1) Für die Durchführung von statistischen Erhebungen können Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane bestellt werden. Diese gelten für die Dauer ihrer Bestellung als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 des Strafgesetzbuches (StGB), BGBl. Nr. 60/1974, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 56/2006.

(2) Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorganen gemäß Abs. 1 ist von der Landesregierung für die Dauer ihrer Tätigkeit eine amtliche Bestätigung auszustellen. Die Organe haben diese Bestätigung zusammen mit einem amtlichen Lichtbildausweis mit sich zu führen und der oder dem Auskunftspflichtigen unaufgefordert vorzuweisen.

(3) Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane gemäß Abs. 1 sind zur Verschwiegenheit über alle ihnen ausschließlich aus dieser Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen verpflichtet, deren Geheimhaltung im Interesse der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, der umfassenden Landesverteidigung, der auswärtigen Beziehungen, im wirtschaftlichen Interesse einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, zur Vorbereitung einer Entscheidung oder im überwiegenden Interesse der Parteien geboten ist.

§ 29

Veröffentlichung von Ergebnissen statistischer Erhebungen

(1) Die Ergebnisse von statistischen Erhebungen sind von der Landesregierung auf geeignete Weise zu veröffentlichen.

(2) Statistiken sind so zu veröffentlichen, dass ein Rückschluss auf Angaben über bestimmte oder bestimmbare Betroffene ausgeschlossen werden kann. Kann ein Rückschluss nicht ausgeschlossen werden, darf die Veröffentlichung nur nach vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Betroffenen vorgenommen werden.

§ 30

Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2.200,-- Euro zu bestrafen, wer

1. einer Auskunftspflicht gemäß § 27 Abs. 2 nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
2. bei einer Auskunftserteilung gemäß § 27 Abs. 2 wissentlich unvollständige oder wahrheitswidrige Angaben macht,
3. einer Duldungspflicht gemäß § 27 Abs. 3 nicht nachkommt,
4. die Verschwiegenheitspflicht gemäß § 28 Abs. 3 verletzt.

(2) Die Tat ist nicht zu bestrafen, wenn sie den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet.

4. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

§ 31

Verweise auf Landesgesetze

Soweit in diesem Gesetz auf Bestimmungen anderer Landesgesetze verwiesen wird, sind diese in ihrer jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 32

Umsetzungshinweis

Mit dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes wird die Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, ABI. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, umgesetzt.

§ 33

Inkrafttretensbestimmung

(1) Dieses Gesetz tritt an dem der Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (Bgl. Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 3/1989, außer Kraft.

(3) Nach dem Bgl. Auskunftspflichtgesetz, LGBl. Nr. 3/1989, anhängige Verfahren sind nach der bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Rechtslage zu Ende zu führen.

Vorblatt

Probleme:

1. Das Gesetz vom 27. Oktober 1988 über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (Bgl. Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 3/1989, enthält einen überholten Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950.
2. Die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90, ist im Kompetenzbereich des Landes in das innerstaatliche Recht umzusetzen.
3. Die im Amt der Burgenländischen Landesregierung angesiedelte Landesstatistik ist gesetzlich nicht geregelt, was in der Praxis zu Rechtsunsicherheiten insbesondere hinsichtlich der Datenbeschaffung führen kann. Für landeseigene statistische Erhebungen gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, sie können daher nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden.

Ziele:

1. Anwendung der geltenden Fassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)
2. Durch den 2. Abschnitt des Burgenländischen Auskunftspflicht-, Informationsweiterverwendungs- und Statistikgesetzes – Bgl. AISG soll eine EU-konforme Rechtslage geschaffen und ein Rahmen für die Bedingungen der Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors auf Landesebene festgelegt werden. Durch die Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie) soll die Erstellung von Informationsprodukten und Informationsdiensten auf Grundlage von Dokumenten öffentlicher Stellen erleichtert werden.
3. Schaffung von mehr Rechtssicherheit durch die Verankerung der Landesstatistik in den geltenden Rechtsbestand unter Regelung ihrer Aufgaben und Kompetenzen; Erlassung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für Datenübermittlungen an die Landesstatistik und landeseigene statistische Erhebungen im Einklang mit dem geltenden Datenschutzrecht.

Inhalt:

1. Schaffung eines Verweises auf die geltende Fassung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG).
2. Der 2. Abschnitt des gegenständlichen Entwurfs enthält in Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG Regelungen über den Geltungsbereich, die Bearbeitung von Anträgen auf Weiterverwendung, Entgelte, Bedingungen für die Weiterverwendung,

ein Diskriminierungsverbot, ein Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen sowie Regelungen betreffend den Rechtsschutz.

3. Es werden die Einrichtung und die Aufgaben der Landesstatistik sowie die Ermittlung und Verarbeitung von Daten durch die Landesstatistik geregelt. Insbesondere sollen die nötigen rechtlichen Grundlagen dafür geschaffen werden, dass die Landesstatistik weiterhin von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ und anderen Institutionen die von ihr benötigten Daten erhält sowie, wenn die Notwendigkeit dazu besteht, selbst statistische Erhebungen – auch mit Auskunftspflicht - durchführen kann.

Alternativen:

1. Keine
2. Keine, da zwingende Richtlinienumsetzung.
3. Beibehaltung des unregelmäßigen Zustandes hinsichtlich der Landesstatistik, was aufgrund der dadurch entstehenden Rechtsunsicherheiten unbefriedigend ist und unter Umständen dazu führen kann, dass die Landesstatistik nicht die Daten erhält, die sie benötigt, um ihre Aufgaben zu erfüllen.

Finanzielle Auswirkungen:

1. Durch den 1. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs ändert sich die Höhe der bisher durch das Bgld. Auskunftspflichtgesetz entstehenden Kosten nicht. Die Kosten, die durch Auskunftserteilungen entstehen, variieren von Dienststelle zu Dienststelle und sind schwer bezifferbar. Durch die Intention des Gesetzes, durch die Auskunftserteilungen die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich zu beeinträchtigen und Auskünfte nicht zu erteilen, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären, wird jedoch auf möglichst geringe Kosten hingewirkt.
2. Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, welche Dokumente die öffentlichen Stellen im Burgenland zugänglich machen werden, ob sie dafür Entgelte einheben werden und wie viele Anträge auf Informationsweiterverwendung einlangen werden. Aus diesem Grund kann zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Höhe der dem Land durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten und auch Einnahmen quantifiziert werden.
3. Durch die §§ 21 bis 24 des Entwurfs, die die Einrichtung der Landesstatistik, ihre Aufgaben sowie die Grundsätze bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben regeln, entstehen keine zusätzlichen Kosten, da im Amt der Burgenländischen Landesregierung bereits eine Landesstatistik eingerichtet ist, die die geregelten Aufgaben erfüllt.

Aufgrund der §§ 25 bis 30 können dem Land nur Kosten entstehen, wenn statistische Erhebungen tatsächlich durchgeführt werden. Da die Wahrscheinlichkeit der Durchführung statistischer Erhebungen derzeit schwer

abgeschätzt werden kann und die Kosten überdies von der Art und vom Umfang der jeweiligen Erhebung abhängig sind, können Kosten derzeit nicht seriös beziffert werden.

Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Burgenland:

Dokumente des Landes Burgenland, der Gemeinden im Burgenland sowie der dem Land Burgenland zurechenbaren öffentlichen Stellen können Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste mit digitalen Inhalten sein. Durch klare und transparente Rahmenbedingungen, wie sie der 2. Abschnitt des gegenständlichen Gesetzesentwurfs vorsieht, wird die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen des Landes erleichtert und die Wirtschaft in die Lage versetzt, das Potenzial dieser Informationen zu nutzen, was wiederum zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung von Arbeitsplätzen beitragen kann.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Konformität ist gegeben.

Der 2. Abschnitt des Entwurfes dient der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors, soweit die Kompetenz des Landes betroffen ist, und sieht ausschließlich Maßnahmen vor, zu denen das Land aufgrund zwingender Vorschriften des Gemeinschaftsrechts verpflichtet ist.

Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1. Die Kompetenz zur Regelung des 1. Abschnitts gründet sich auf Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG.
2. Für die Regelungen des 2. Abschnitts ist das Land im Rahmen seiner Organisationshoheit zuständig (vgl. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004, Zahl: BKA-603.764/0005-V/A/5/2004).

Die im 2. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs getroffenen zivilrechtlichen Bestimmungen sind zur umfassenden Regelung des Gegenstandes erforderlich und gründen sich somit auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

3. Die Kompetenz zur Regelung des 3. Abschnitts gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Regelung des Umgangs der öffentlichen Stellen im Burgenland mit Informationen (aus allen Bereichen) in einem Gesetz:

Vorliegender Gesetzesentwurf hat es zum Ziel, den Umgang der öffentlichen Stellen mit Informationen (aus allen Bereichen) zu regeln, wobei sein 2. Abschnitt (Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen) durch EU-Recht notwendig geworden ist.

Im 1. Abschnitt (allgemeine Auskunftspflicht) wird das bislang in Geltung stehende Gesetz vom 27. Oktober 1988 über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (Bgl. Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 3/1989, nahezu wortgleich in das neu zu schaffende Gesetz übernommen. Die nunmehrigen Bestimmungen des 1. Abschnitts des Gesetzesentwurfes regeln die Pflicht des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereiches gegenüber jeder Person Auskünfte zu erteilen, soweit dem eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht nicht entgegensteht, und das Verfahren der Auskunftserteilung.

Der 2. Abschnitt des Entwurfs setzt die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (PSI-Richtlinie), ABl. Nr. L 345 vom 31.12.2003 S. 90 (kurz: PSI-Richtlinie), im Kompetenzbereich des Landes in innerstaatliches Recht um. Durch die zwingend umzusetzende PSI-Richtlinie wird ein vollkommen neuer Rechtsbereich geschaffen. Durch diese Richtlinie soll es Privaten und Unternehmen ermöglicht werden, Informationen der öffentlichen Hand weiterzuverwenden, um daraus neue oder bessere Produkte und Dienstleistungen zu schaffen.

Die Rechtsbereiche Auskunftsrecht und Informationsweiterverwendungsrecht sind eng verbunden, da sie beide den Umgang von öffentlichen Stellen mit Informationen und ihre Weitergabe an Dritte regeln. Weiters sind von beiden Bereichen alle Arten von Informationen der öffentlichen Stellen betroffen, eine Einschränkung auf bestimmte Rechtsgebiete oder bestimmtes Datenmaterial besteht nicht. Aus diesen Gründen sowie um die Übersichtlichkeit, Anwenderfreundlichkeit und mengenmäßige Deregulierung zu fördern, werden beide Rechtsgebiete in einem Gesetz geregelt.

Die ebenfalls durch Landesgesetz umzusetzende Richtlinie 2003/4/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. Januar 2003 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen und zur Aufhebung der Richtlinie 90/313/EWG des Rates betrifft demgegenüber nur eine bestimmte Art von Informationen, nämlich „Umweltinformationen“, weshalb ihre Umsetzung in einem anderen Gesetz erfolgen soll (als eigener Abschnitt im bereits in Entwurfsform vorliegenden „Burgenländischen IPPC-Anlagen-, SEVESO-II-Betriebe- und Umweltinformationsgesetz“).

Ebenfalls den Umgang von öffentlichen Stellen mit Informationen aus allen Bereichen betrifft das Datenschutzrecht, das bei personenbezogenen Daten zu beachten ist. Wichtigste Rechtsgrundlage des Datenschutzrechts in Österreich ist das Datenschutzgesetz 2000 (DSG 2000), BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 13/2005, dessen Artikel 1 auf alle Datenanwendungen und dessen Artikel 2 insbesondere auf alle automationsunterstützten Datenanwendungen Anwendung findet.

Auf Landesebene wurde das Burgenländische Datenschutzgesetz (Bgl. DSG), LGBl. Nr. 87/2005, erlassen, welches mit 31. Juni 2005 in Kraft getreten ist. Das Bgl. DSG ist, wie auch die Datenschutzgesetze der anderen Bundesländer, praktisch bedeutungslos, da es bloß den Schutz personenbezogener Daten bei nicht automationsunterstützt geführten Dateien regelt, soweit die Verwendung dieser Dateien für Zwecke von Angelegenheiten erfolgt, die in Gesetzgebung Landessache sind. Sowohl das DSG 2000 als auch die Landes-Datenschutzgesetze waren zwingend erforderlich, da durch sie die Richtlinie 95/46/EG zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Warenverkehr umgesetzt wurde.

Da das Bgl. DSG, wie erwähnt, einen äußerst geringen Anwendungsbereich hat, jedoch mit seinen 39 Paragraphen einen beträchtlicheren Umfang aufweist, wurde es aus Gründen der Übersichtlichkeit in vorliegenden Gesetzesentwurf nicht integriert.

Im 3. Abschnitt wird erstmalig ein rechtlicher Rahmen für die Tätigkeit der im Amt der Burgenländischen Landesregierung angesiedelten Landesstatistik Burgenland geschaffen. Die Verankerung der Landesstatistik in den geltenden Rechtsbestand unter Regelung ihrer Aufgaben und Kompetenzen führt zu mehr Rechtssicherheit, insbesondere was die Ermittlung von Daten und ihre Weiterverwendung anlangt.

Zur Schaffung von Entscheidungsgrundlagen von Politik und Verwaltung sind die Ermittlung von Daten und die Erstellung von Statistiken unerlässlich. Die untrennbare Verbindung der Landesstatistik mit der Datenbeschaffung und –verarbeitung im Land Burgenland rechtfertigt die Aufnahme ihrer Regelung in den vorliegenden Entwurf eines Gesetzes, das den Umgang öffentlicher Stellen im Land Burgenland mit Informationen aus allen Bereichen zum Inhalt hat.

Als Gesetzestitel wurde eine Bezeichnung gewählt, die alle drei im Gesetz geregelten Bereiche enthält. Die Einführung einer Abkürzung wird aufgrund der Länge des Langtitels und auch des Kurztitels als notwendig und sinnvoll angesehen.

2. Allgemeine Auskunftspflicht:

Mit Bundesverfassungsgesetz vom 15. Mai 1987, BGBl. Nr. 285, wurde dem Art. 20 B-VG ein weiterer Abs. 4 angefügt. Nach Abs. 4 sind alle mit den Aufgaben der Bundes-, Landes- und Gemeindeverwaltung betrauten Organe sowie die Organe anderer Körperschaften des öffentlichen Rechts verpflichtet, über Angelegenheiten ihres Wirkungsbereichs Auskünfte zu erteilen, soweit eine gesetzliche Verschwiegenheitspflicht dem nicht entgegensteht. Berufliche Vertretungen sind nur gegenüber den ihnen jeweils Zugehörigen auskunftspflichtig und dies nur insoweit,

als dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben nicht verhindert wird.

Weiters wurde in dieser Verfassungsgesetznovelle normiert, dass die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe des Bundes sowie der durch die Bundesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung sowohl in Gesetzgebung als auch in Vollziehung Bundessache sind, während die näheren Regelungen hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung nur hinsichtlich der Grundsatzgesetzgebung Bundessache, hinsichtlich der Ausführungsgesetzgebung und hinsichtlich der Vollziehung jedoch Landessache sind.

In Ausführung dieser Verfassungsbestimmung hat der Bundesgesetzgeber das Bundesgrundsatzgesetz vom 15. Mai 1987 über die Auskunftspflicht der Verwaltung der Länder und Gemeinden (Auskunftspflicht – Grundsatzgesetz), BGBl. Nr. 286/1987, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 158/1998, erlassen.

Sowohl das Bundesverfassungsgesetz als auch das Auskunftspflicht-Grundsatzgesetz sind mit 1. Jänner 1988 in Kraft getreten. Gemäß § 7 Abs. 1 des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes sind die Ausführungsgesetze zu diesem Bundesgesetz binnen sechs Monaten nach dem Inkrafttreten einer Änderung dieses Bundesgesetzes anzupassen.

Der 1. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfes stellt das Ausführungsgesetz zu oben genanntem Bundesgrundsatzgesetz dar. Das bislang in Geltung stehende Gesetz vom 27. Oktober 1988 über die Auskunftspflicht der Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper (Bgl. Auskunftspflichtgesetz), LGBl. Nr. 3/1989, wird dabei nahezu wortgleich in das neu zu schaffende Gesetz übernommen.

Es werden lediglich die Formulierung der Arten der Einbringung in § 2 Abs. 1 geändert, der Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) aktualisiert, einzelne Regelungen geschlechtergerecht formuliert sowie zur besseren Lesbarkeit Paragrafenüberschriften eingeführt.

3. Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen:

Mit dem 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzentwurfs wird die Richtlinie 2003/98/EG des Europäischen Parlaments und Rates vom 17. November 2003 über die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors (kurz: PSI-Richtlinie) auf Landesebene umgesetzt (Umsetzungsfrist: 1. Juli 2005).

Die Kompetenz zur Umsetzung der PSI-Richtlinie ist zwischen dem Bund und den Ländern geteilt: Dem Bund kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen zu, den Ländern (bloß) die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage) – vgl. das Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004, Zahl: BKA-603.764/0005-V/A/5/2004.

Dies hat zur Folge, dass zwecks Umsetzung der PSI-Richtlinie ein Bundesgesetz und neuen Landesgesetze zu erlassen sind. Personen und Unternehmen, die Dokumente von öffentlichen Stellen sowohl des Bundes als auch der Länder weiterverwenden wollen, haben somit bis zu zehn verschiedene Gesetze zu beachten.

Der die PSI-Richtlinie im Kompetenzbereich des Landes Burgenland umsetzende 2. Abschnitt des vorliegenden Gesetzesentwurfs orientiert sich im Interesse einer möglichst weitgehenden Harmonisierung des Informationsweiterverwendungsrechts in Österreich am Inhalt des Informationsweiterverwendungsgesetzes des Bundes, BGBl. I Nr. 135/2005 (auch hinsichtlich der Erläuterungen), enthält jedoch auch die notwendigen Abweichungen von diesem Bundesgesetz, insbesondere bei der Regelung des persönlichen Geltungsbereichs und des Rechtsschutzes.

Der öffentliche Sektor erfasst, erstellt, reproduziert und verbreitet ein weites Spektrum an Informationen in zahlreichen Sachgebieten wie insbesondere in den Bereichen Soziales, Wirtschaft, Geografie, Wetter, Tourismus, Geschäftsleben, Patentwesen und Bildung (siehe Erwägungsgrund 4 der PSI-Richtlinie).

Die Regelungen und Verfahren der Mitgliedstaaten zur Nutzung dieser Informationen des öffentlichen Sektors weichen erheblich voneinander ab, was ein Hemmnis für die Nutzung des wirtschaftlichen Potenzials dieser grundlegenden Informationsquelle darstellt und zu Wettbewerbsverzerrungen führt. Durch die Angleichung der Bestimmungen und Verfahren der Mitgliedstaaten soll die Nutzung von Informationen des öffentlichen Sektors gefördert werden. Auf diese Weise können gemeinschaftsweite Informationsdienstleistungen geschaffen und die Entwicklung des Binnenmarktes gestärkt werden (siehe Erwägungsgrund 6 der PSI-Richtlinie).

Breitere Kreise von Bürgern und Unternehmen können so über qualitativ höherwertige Informationen verfügen und ihre Rechte auf dem Binnenmarkt besser wahrnehmen. Durch umfassendere Möglichkeiten für die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors sollen die Unternehmen in die Lage versetzt werden, das Potenzial dieser Informationen zu nutzen und zu Wirtschaftswachstum sowie zur Schaffung zusätzlicher Arbeitsplätze beizutragen (siehe Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2003/98/EG).

Der 2. Abschnitt des Entwurfs enthält den von der PSI-Richtlinie geforderten Mindestbestand an Regeln für die Weiterverwendung vorhandener Dokumente öffentlicher Stellen. Öffentliche Stellen werden durch dieses Gesetz grundsätzlich nicht dazu verpflichtet, die Weiterverwendung bestimmter Dokumente zu gestatten. Es besteht auch keine Verpflichtung der öffentlichen Stellen, Dokumente weiterzugeben.

Wenn jedoch Dokumente weitergegeben werden, dann hat dies unter Anwendung der Regelungen dieses Gesetzes zu erfolgen. Die erstmalige Entscheidung, ob eine Weiterverwendung genehmigt wird, ist Sache der betreffenden öffentlichen Stelle. Sobald aber eine Weiterverwendung von Dokumenten erstmalig gestattet wurde bzw. die öffentliche Stelle selbst die Dokumente für Tätigkeiten weiterverwendet, die außerhalb ihres öffentlichen Auftrags liegen, sind diese in nicht diskriminierender

Weise (§ 17) innerhalb eines bestimmten zeitlichen Rahmens (§ 12) gegebenenfalls gegen angemessenes Entgelt (§ 14) und grundsätzlich nicht exklusiv auf Antrag (§ 18) auch an jeden Dritten weiterzugeben.

Öffentlichen Stellen ist eine eigene wirtschaftliche Nutzung ihrer Dokumente gestattet. Werden Dokumente von öffentlichen Stellen als Ausgangsmaterial für eigene wirtschaftliche Geschäftstätigkeiten verwendet, die nicht unter ihren öffentlichen Auftrag fallen, gelten für diese Tätigkeiten jedoch dieselben Bedingungen wie für andere Nutzer.

Der 2. Abschnitt dieses Gesetzesentwurfs stützt sich auf die geltenden durch Bundes- und Landesgesetze normierten Zugangsregeln - die Vorschriften für den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen werden durch dieses Gesetz somit nicht berührt.

4. Landesstatistik:

Zur Schaffung von Entscheidungsgrundlagen ist es für Politik und Verwaltung erforderlich, Daten zu beschaffen und Informationen zu sammeln. Um daraus Aussagen treffen zu können, muss das vorhandene Datenmaterial bearbeitet werden, was insbesondere auch durch die Erstellung von Statistiken geschehen kann. Der Informationsbeschaffung und der Erstellung von Statistiken kommt somit eine wichtige Rolle auch in der Burgenländischen Landesverwaltung zu.

Bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt ist eine Regelung der Landesstatistik im Amt der Burgenländischen Landesregierung in Form eines Gesetzes nicht erfolgt. Eine gesetzliche Regelung der Landesstatistik erscheint aus folgenden Gründen notwendig:

- Statistische Basisdaten können derzeit kostenlos von der Bundesanstalt „Statistik Österreich“ erhalten werden. Rechtsgrundlage dafür ist die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, LGBl. Nr. 36/1985. In Zukunft werden aber Großzählungen im herkömmlichen Sinn nicht mehr durchgeführt werden und an deren Stelle die Auswertung verschiedener Register (z.B. des Zentralen Melderegisters, des Gebäude- und Wohnungsregisters) treten. Für die Übermittlung von Daten aus Registern an die Länder normieren die einzelnen Materiengesetze jedoch als Voraussetzung eine landesgesetzliche Rechtsgrundlage (z.B. § 16b Abs. 8 des Meldegesetzes 1991, BGBl. I Nr. 9/1992, in der Fassung des Gesetzes BGBl. I Nr. 10/2004).
- Allgemein sehen die datenschutzrechtlichen Bestimmungen eine zulässige Datenübermittlung von personenbezogenen Daten nur bei Vorliegen einer entsprechenden gesetzlichen Grundlage vor (vgl. § 1 Abs. 2 iVm §§ 7 ff. des Datenschutzgesetzes 2000 - DSG 2000, BGBl. I Nr. 165/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. Nr. 13/2005).

So führte auch das Bundeskanzleramt in seiner Stellungnahme vom 23. April 2002, Zahl: 180.310/042-I/8/2002, wie folgt aus:

„Im Hinblick auf die innerstaatliche und auf europäischer Ebene erfolgte Änderung der Datenschutzrechtslage ist jedenfalls die Erlassung von Landesstatistikgesetzen notwendig, wenn personenbezogene Statistikdaten von der Bundesanstalt den Ländern übermittelt werden sollen. Auch eine entsprechende Änderung des Bundesstatistikgesetzes wird notwendig sein (siehe § 16 Abs. 3 Bundesstatistikgesetz 2000).“

Weiters ist zu beachten, dass gemäß § 46 Abs. 2 DSG 2000 bei Datenanwendungen für Zwecke wissenschaftlicher Forschung und Statistik Daten, die nicht öffentlich zugänglich sind, nur gemäß besonderer gesetzlicher Vorschriften verwendet werden dürfen, außer es liegt die Zustimmung der Betroffenen oder eine Genehmigung durch die Datenschutzkommission vor.

- Daten können von anderen Stellen beschafft oder selbst ermittelt werden. Für (landes-)eigene Erhebungen gibt es derzeit keine Rechtsgrundlage, weshalb sie nur auf freiwilliger Basis durchgeführt werden können. Statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaberinnen und Dateninhaber sollen zwar aufgrund der damit verbundenen Belastungen der Auskunftspflichtigen nach Möglichkeit vermieden werden, jedoch trägt ihre Normierung unter engen Voraussetzungen maßgeblich zur Rechtssicherheit bei.

Die Länder haben nach Art. 15 Abs. 1 B-VG die Kompetenz, jegliche Statistik zu betreiben. Mit vorliegendem Entwurf soll gewährleistet werden, dass statistische Entscheidungsgrundlagen für Politik und Verwaltung auch weiterhin kostengünstig erstellt werden können. Weiters soll erstmals eine Rechtsgrundlage für die Durchführung von Erhebungen auf Landesebene geschaffen werden.

Ein Großteil der übrigen Bundesländer hat die Landesstatistik bereits zum Teil in einem eigenen Gesetz, zum Teil als Abschnitt in einem Gesetz normiert, wie folgende Aufstellung zeigt:

- 5. Abschnitt des Kärntner Informations- und Statistikgesetzes, LGBl. Nr. 70/2005
- Oö. Statistikgesetz, LGBl. Nr. 1/1981 idgF
- 4. Abschnitt des Gesetzes über Auskunftspflicht, Datenschutz und Landesstatistik, LGBl. Nr. 73/1988 idgF von Salzburg
- Steiermärkische Landesstatistikgesetz, LGBl. Nr. 79/2005
- Tiroler Statistikgesetz, LGBl. Nr. 35/1975
- Wiener Statistikgesetz, LGBl. Nr. 37/1987 idgF.

Statistische Erhebungen mit Auskunftspflicht der Betroffenen gemäß § 26 des Entwurfs wurden dabei (nur) in den Gesetzen von Oberösterreich, Steiermark, Tirol und Wien normiert.

5. Finanzielle Auswirkungen:

1. Durch den 1. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs werden die Bestimmungen des derzeit in Geltung stehenden Bgld. Auskunftspflichtgesetzes, die die Regelung der

Art. 20 Abs. 4 B-VG, Art. 62 Abs. 4 L-VG sowie des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes näher ausgestalten, nur äußerst geringfügig abgeändert. Auch die durch die Bestimmungen zur allgemeinen Auskunftspflicht entstehenden Kosten ändern sich nicht.

Die Kosten, die durch den Verwaltungsaufwand in Zusammenhang mit der Auskunftserteilung entstehen, variieren von Dienststelle zu Dienststelle und können schwer beziffert werden. Durch die Intention des Gesetzes, durch die Auskunftserteilungen die Besorgung der übrigen Aufgaben der Verwaltung nicht wesentlich zu beeinträchtigen und Auskünfte nicht zu erteilen, wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären, wird jedoch auf möglichst geringe Kosten hingewirkt.

2. Entsprechend den Vorgaben der umzusetzenden Richtlinie wird mit dem 2. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs für die öffentlichen Stellen keine Verpflichtung statuiert, die Weiterverwendung von Dokumenten generell zu genehmigen. Weiters wird den öffentlichen Stellen die Möglichkeit eingeräumt, im Fall der Gestattung der Weiterverwendung angemessene Entgelte, die auch einen angemessenen Gewinnanteil beinhalten dürfen, zu verlangen. Den öffentlichen Stellen wird somit die Möglichkeit gegeben, durch die Genehmigung zur Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten Einnahmen zu lukrieren.

Derzeit kann nicht abgeschätzt werden, welche Dokumente die öffentlichen Stellen im Burgenland zugänglich machen werden, ob sie dafür Entgelte einheben werden und wie viele Anträge auf Informationsweiterverwendung einlangen werden. Aus diesem Grund können zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht die Höhe der dem Land durch diesen Abschnitt entstehenden Kosten und auch Einnahmen quantifiziert werden.

3. Durch die §§ 21 bis 24 des Entwurfs, die die Einrichtung der Landesstatistik, ihre Aufgaben sowie die Grundsätze bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben regeln, entstehen keine zusätzlichen Kosten, da im Amt der Burgenländischen Landesregierung bereits eine Landesstatistik eingerichtet ist, die die geregelten Aufgaben erfüllt.

Aufgrund der §§ 25 bis 30 können dem Land nur Kosten entstehen, wenn statistische Erhebungen tatsächlich durchgeführt werden. Da die Wahrscheinlichkeit der Durchführung statistischer Erhebungen derzeit schwer abgeschätzt werden kann und die Kosten überdies von der Art und vom Umfang der jeweiligen Erhebung abhängig sind, können Kosten derzeit nicht seriös beziffert werden.

Sollte eine Erhebungsverordnung gemäß § 26 erlassen werden, ist mit geringfügigen Kosten für das Land durch folgende Punkte zu rechnen, wobei die Höhe der Kosten von der Art und vom Umfang der Erhebung abhängig ist:

1. Erlassung einer Erhebungsverordnung gemäß § 26
2. Bestellung von Zähl-, Erhebungs- oder Kontrollorganen gemäß § 28
3. Durchführung von Strafverfahren gemäß § 30

Diese Kosten werden bei der Entscheidung, ob eine Erhebungsverordnung erlassen werden soll, zu berücksichtigen sein.

6. Verfassungsrechtliche Grundlagen:

1. Die Kompetenz zur Regelung des 1. Abschnitts gründet sich auf Art. 20 Abs. 4 zweiter Satz B-VG.

2. Nach dem Gutachten des Verfassungsdienstes des Bundeskanzleramtes vom 6. September 2004, Zahl: BKA-603.764/0005-V/A/5/2004, stellen sich Regelungen, welche der Umsetzung der PSI-Richtlinie dienen, als Ausfluss der Organisationshoheit und – hinsichtlich privatrechtlich organisierter Rechtsträger – der Zivilrechtskompetenz dar.

Demnach besteht eine zwischen Bund und Ländern geteilte Umsetzungskompetenz: Dem Bund kommt die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Bundesbereich sowie für sämtliche privatrechtlich organisierte öffentliche Stellen zu, den Ländern (bloß) die Regelungskompetenz für öffentliche Stellen im Landes- und Gemeindebereich (Länder, Gemeinden, Einrichtungen auf landesrechtlicher Grundlage).

Dies hat einerseits zur Folge, dass zwecks Umsetzung der PSI-Richtlinie ein Bundesgesetz und neuen Landesgesetze zu erlassen sind und andererseits, dass die Regelungen des Bundes auch von den im Bereich der Länder und Gemeinden ausgegliederten, privatrechtlich organisierten Rechtsträgern (z.B. Gesellschaften und Vereine, nicht jedoch Stiftungen und Fonds nach den jeweiligen Landesgesetzen) anzuwenden sein werden.

Die im 2. Abschnitt des vorliegenden Entwurfs getroffenen zivilrechtlichen Bestimmungen sind zur umfassenden Regelung des Gegenstandes erforderlich und gründen sich somit auf Art. 15 Abs. 9 B-VG.

3. Die Kompetenz zur Regelung des 3. Abschnitts gründet sich auf Art. 10 Abs. 1 Z 13 iVm Art. 15 Abs. 1 B-VG.

II. Besonderer Teil

1. Abschnitt: Allgemeine Auskunftspflicht

Zu § 1:

Zu Abs. 1:

Die Auskunftspflicht erfasst alle Organe des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände sowie der durch Landesgesetz geregelten Selbstverwaltungskörper. Sie gilt sowohl für die Hoheitsverwaltung als auch für die Privatwirtschaftsverwaltung.

Zu Abs. 2:

Im Abs. 2 wird das Recht des Einzelnen auf Auskunftserteilung nochmals festgelegt.

Zu Abs. 3 bis 5:

Im Abs. 3 wird der Begriff „Auskunft“ normiert. Auskunftserteilung bedeutet nicht die Gewährung der im Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) geregelten Akteneinsicht, sondern die Weitergabe von Informationen über einen Akteninhalt, die in aller Regel nicht jene Detailliertheit an Informationen aufweisen werden, die bei der Einsicht in Akten zu gewinnen wäre.

Darüber hinaus bedingt schon die Verwendung des Begriffs „Auskunft“, dass die Verwaltung unter Berufung auf dieses Gesetz nicht etwa zu umfangreichen Ausarbeitungen, zur Erstellung von Gutachten, zur Beschaffung von auch anders zugänglichen Informationen usw. verpflichtet ist.

Aus dem Gesetz selbst ist schließlich ein Nachrang der Auskunftserteilung gegenüber den übrigen Aufgaben der Verwaltung abzulesen, woraus sich ergibt, dass Auskunftsbegehren konkrete, in der vorgesehenen kurzen Frist ohne Beeinträchtigung der übrigen Verwaltungsabläufe beantwortbare Fragen enthalten müssen.

Nach Abs. 5 sind Auskünfte dann nicht zu erteilen, wenn sie offenbar mutwillig verlangt werden oder wenn umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich wären – darunter fällt auch, dass eine Auskunft faktisch nicht erteilt werden kann – oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber auch anders, ohne besonderen Aufwand, unmittelbar zugänglich sind.

Darüber hinaus ist jedoch eine Auskunft auch dann zu verweigern, wenn dadurch eine durch Gesetz normierte Verschwiegenheitspflicht verletzt würde. In jedem dieser Fälle der Auskunftsverweigerung kann die Auskunftswerberin oder der Auskunftswerber einen Bescheid erzwingen.

Zu § 2:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmung wird zum einen der novellierten Regelung des § 4 des Auskunftspflicht-Grundsatzgesetzes angepasst, zum anderen wird hinsichtlich der Form der Einbringung des Auskunftsbegehrens ein Verweis auf das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) aufgenommen.

Zu Abs. 2:

Ist ein mündlich oder telefonisch vorgebrachtes Begehren so unbestimmt, dass eine Auskunft nicht gegeben werden kann, muss das Verwaltungsorgan die Möglichkeit haben, um schriftlich Präzisierung zu ersuchen, die in weiterer Folge wie ein schriftliches Auskunftsbegehren zu behandeln ist. Ein solches Ersuchen um schriftliche Ausführung des Auskunftsbegehrens stellt keinen Bescheid dar. Kommt die Auskunftswerberin oder der Auskunftswerber diesem Ersuchen nicht nach, kann naturgemäß keine Auskunft erteilt werden und gilt das Auskunftsbegehren als nicht eingebracht.

Zu § 3:

Zu Abs. 1:

§ 3 Abs. 1 gibt zwar der mündlichen oder telefonischen Auskunftserteilung den Vorzug, die Form der Auskunft bleibt jedoch dem Ermessen der jeweiligen Dienststelle vorbehalten.

In der Praxis werden telefonische Verlangen oftmals gleich auf telefonischem Wege erledigt werden können. Aber auch bei schriftlichem Verlangen ist eine telefonische Auskunft denkbar. Bei einer persönlichen Vorsprache wird die Auskunft in der Regel gleich mündlich erteilt werden. In allen anderen Fällen, insbesondere bei komplizierteren Fragestellungen, wird die schriftliche Auskunftserteilung zu bevorzugen sein.

Zu Abs. 2:

Die Zielsetzung dieser Bestimmung geht dahin, dass Auskünfte möglichst schnell erteilt werden.

Die Auskunftswerberin oder der Auskunftswerber hat es jedenfalls durch Einbringen eines schriftlichen Begehrens in der Hand, den Lauf der vorgesehenen Frist nachweislich in Gang zu setzen. Die Organe sind jedoch verpflichtet, wenn die Frist aus besonderen Gründen nicht eingehalten werden kann, hierüber die Auskunftswerberin oder den Auskunftswerber zu verständigen.

Zu § 4:

Gründe, aus denen eine Auskunft verweigert werden kann, sind gesetzliche Verschwiegenheitspflichten einschließlich der Amtsverschwiegenheit und die tatsächliche Unmöglichkeit einer Auskunftserteilung (auch wegen Unklarheit oder Unverständlichkeit des Begehrens). Weiters kann eine Auskunftserteilung verweigert werden, wenn dadurch die übrigen Aufgaben der Verwaltung wesentlich beeinträchtigt werden, umfangreiche Ausarbeitungen erforderlich sind, wenn die Auskunft offenbar mutwillig verlangt wird oder wenn die Informationen dem Auskunftswerber anders unmittelbar zugänglich sind.

Über die Verweigerung der Auskunft ist nur dann mit schriftlichem Bescheid abzusprechen, wenn dies die Auskunftswerberin oder der Auskunftswerber ausdrücklich verlangt. Für das Verfahren gilt das AVG.

Da nach Art. 20 Abs. 4 B-VG die Vollziehung des Ausführungsgesetzes hinsichtlich der Organe der Länder und Gemeinden sowie der durch die Landesgesetzgebung zu regelnden Selbstverwaltung Landessache ist, endet ein allfälliger Instanzenzug – ausgenommen gegen Bescheide von Gemeindeorganen – bei der Landesregierung. Auch in Angelegenheiten der mittelbaren Bundesverwaltung, die vom Landeshauptmann, der organisatorisch ein Landesorgan darstellt, wahrzunehmen ist, entscheidet dieser in Auskunftsangelegenheiten „Für die Landesregierung“.

Zu § 5:

Durch diese Bestimmung wird ausdrücklich festgelegt, dass in dem Fall, in dem die Auskunft von Organen der Gemeinden oder Gemeindeverbänden zu erteilen ist oder diese verweigert wird, dies eine Angelegenheit des eigenen Wirkungsbereichs der Gemeinde darstellt.

Zu § 6:

Durch die Befreiung sämtlicher Auskunftsbegehren sowie der für die Auskunftserteilung notwendigen Amtshandlungen von durch Landesgesetz vorgesehenen Verwaltungsabgaben soll die leichte und kostenlose Erlangung von Auskünften gewährleistet werden.

2. Abschnitt: Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen

Zu § 7:

Ziel des 2. Abschnitts ist in erster Linie die Erschließung des wirtschaftlichen Potenzials, das in den Dokumenten öffentlicher Stellen liegt. Insbesondere soll es Unternehmen erleichtert werden, neue Informationsprodukte und -dienste zu erstellen, indem ihnen die Möglichkeit geboten wird, durch die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen deren wirtschaftliches Potenzial als

Ausgangsmaterial für Produkte und Dienste, insbesondere mit digitalen Inhalten, zu nutzen und so zu Wirtschaftswachstum und zur Schaffung neuer Arbeitsplätze beizutragen (siehe Erwägungsgrund 5 der Richtlinie 2003/98/EG).

Zu § 8:

Zu Abs. 1:

In der Bestimmung des Abs. 1 kommt klar zum Ausdruck, dass durch dieses Gesetz die Bedingungen und Verfahren für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung von Dokumenten, die sich im Besitz öffentlicher Stellen gemäß § 10 Abs. 1 befinden und von diesen – über ihren originären öffentlichen Auftrag hinausgehend – zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, geregelt werden. Es begründet keine grundsätzliche Verpflichtung der öffentlichen Stelle, Dokumente zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung, ob ein Dokument allgemein zur Verfügung gestellt und dessen Weiterverwendung genehmigt wird, ist vielmehr Sache der jeweils betreffenden öffentlichen Stelle. Wird aber eine Weiterverwendung von Dokumenten gestattet, so hat dies nach Maßgabe dieses Gesetzes zu erfolgen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 sieht vor, dass Rechtsvorschriften, die den Zugang zu Dokumenten öffentlicher Stellen regeln, von diesem Abschnitt nicht berührt werden. Diese Bestimmung dient der Umsetzung des Art. 1 Abs. 3 der PSI-Richtlinie. Der 2. Abschnitt begründet demnach kein eigenständiges Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen, wenn für den Zugang zu den beantragten Dokumenten bereits Zugangsregelungen bestehen und stützt sich daher auf die bestehenden Zugangsregelungen (z.B. das Burgenländische Umweltinformationsgesetz 2001, LGBl. Nr. 30).

Die Weiterverwendung im Sinne des 2. Abschnitts impliziert nicht nur die Information an sich, sondern darüber hinaus die Übermittlung bzw. Bereitstellung der Dokumente zum Zweck der kommerziellen und nicht kommerziellen Weiterverwendung durch Dritte. Für die Weiterverwendung ist der freie Zugang zu den beantragten Dokumenten eine notwendige Voraussetzung, weshalb die Entscheidung über den Zugang zu Dokumenten der Entscheidung über deren Weiterverwendung vorgelagert sein muss und auf die bestehenden Zugangsregelungen zurückgegriffen werden muss, sofern solche für die beantragten Dokumente bestimmt sind. Wird der Zugang zu den beantragten Dokumenten nicht in bestehenden Zugangsregelungen normiert, dann liegt es in der Entscheidungsmacht der betreffenden öffentlichen Stelle, nach dem 2. Abschnitt den Zugang zu den beantragten Dokumenten und deren Weiterverwendung zu gewähren.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 legt fest, dass die Bestimmungen des Datenschutzgesetzes 2000, des Burgenländischen Datenschutzgesetzes sowie bestehende gesetzliche Verschwiegenheitspflichten wie z.B. die Amtsverschwiegenheit gemäß

Art. 20 Abs. 3 B-VG oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse durch diesen Abschnitt nicht berührt werden (siehe auch Art. 1 Abs. 4 sowie Erwägungsgrund 21 der Richtlinie 2003/98/EG).

Zu § 9:

Zu Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 der PSI-Richtlinie definiert § 9 Abs. 1 jene Bereiche des öffentlichen Sektors, die nicht in den Geltungsbereich des 2. Abschnitts fallen.

Zu Z 1:

Z 1 sieht vor, dass nur jene Dokumente in den Geltungsbereich des 2. Abschnitts des Entwurfs fallen, die die öffentliche Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt. Durch diese Bestimmung wird Art. 1 Abs. 2 lit. a der Richtlinie 2003/98/EG Rechnung getragen. "Öffentlicher Auftrag" ist im Sinne von "öffentlicher Aufgabe" zu verstehen (eine derartige Interpretation legt auch die englische Textversion der Richtlinie nahe, die für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe von "public task" spricht).

Eine öffentliche Stelle handelt dann in Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe, wenn sie mit dieser Tätigkeit in erster Linie öffentliche Interessen verfolgt. Zu den öffentlichen Aufgaben zählen jedenfalls die nach der Kompetenzverteilung der österreichischen Bundesverfassung in Art. 10 bis 15 B-VG genannten staatlichen Aufgaben. Auch die Verwaltungsaufgaben, wie insbesondere die Daseinsvorsorge, die soziale Vorsorge und die Förderungsverwaltung stellen öffentliche Aufgaben dar. Durch zahlreiche Materiengesetze und Verordnungen werden öffentliche Stellen verpflichtet, Daten zu erheben und zu sammeln. Aber auch bei Fehlen entsprechender Rechtsvorschriften können öffentliche Stellen in Verwirklichung des Gemeinwohls und damit in Erfüllung öffentlicher Aufgaben tätig werden.

Öffentliche Aufgaben im Allgemeinen und Staats- bzw. Verwaltungsaufgaben im Besonderen können grundsätzlich sowohl hoheitlich als auch in den Formen des Privatrechts wahrzunehmen sein. Für die Einordnung einer Tätigkeit als öffentliche Aufgabe ist daher die Unterscheidung in Hoheitsverwaltung und Privatwirtschaftsverwaltung nicht relevant, sondern sind allein die Intention und der Zweck der Tätigkeit ausschlaggebend. Stehen hingegen (überwiegend) kommerzielle Interessen im Vordergrund, liegt keine Tätigkeit im Rahmen der Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe vor. Die Bereitstellung von Dokumenten, die ausschließlich zu kommerziellen Zwecken und im Wettbewerb mit anderen Marktteilnehmern gegen Entgelt erstellt werden, fällt somit nicht unter den öffentlichen Auftrag (vgl. Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG).

Öffentliche Stellen können dieselben Dokumente, die sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt haben, sowohl für Tätigkeiten im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags als auch für kommerzielle Tätigkeiten nutzen, die außerhalb dieses Auftrags liegen.

Nutzt eine öffentliche Stelle ein Dokument, das sie im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt hat, für kommerzielle Tätigkeiten, die außerhalb dieses öffentlichen Auftrags liegen, müssen – da die Nutzung von Dokumenten außerhalb des öffentlichen Auftrags der betreffenden öffentlichen Stelle als Weiterverwendung im Sinne des § 11 Z 3 zu qualifizieren ist – die Basisdokumente, die im Rahmen der Erfüllung des öffentlichen Auftrags erfasst werden und von der öffentlichen Stelle weiterverwendet werden, nach dem 2. Abschnitt dieses Gesetzes nicht diskriminierend der Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden. Die kommerziellen Informationsprodukte und Informationsdienstleistungen (Mehrwertprodukte), die aus diesen Dokumenten außerhalb des öffentlichen Auftrags der öffentlichen Stelle abgeleitet sind, müssen hingegen nicht der Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden.

Zu Z 2:

Z 2 sieht in Umsetzung von Art. 1 Abs. 2 lit. c der PSI-Richtlinie vor, dass Dokumente, die nicht allgemein zugänglich sind, vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts ausgenommen sind und zählt demonstrativ als Gründe die nationale Sicherheit, die umfassende Landesverteidigung, die öffentliche Sicherheit sowie Dokumente, die Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisse enthalten oder sonst der Vertraulichkeit unterliegen, auf. Diese Bestimmung stellt klar, dass durch den 2. Abschnitt kein Zugangsrecht zu Dokumenten öffentlicher Stellen begründet wird.

Zu Z 3:

In Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 3 der Richtlinie 2003/98/EG legt Z 3 fest, dass jene Dokumente vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts ausgenommen sind, die nur bei Nachweis eines besonderen Interesses zugänglich sind. Als Beispiel sei § 17 iVm § 8 AVG genannt, wonach die Behörden, sofern die Verwaltungsvorschriften nichts anderes bestimmen, den Personen Einsicht in die ihre Sache betreffenden Akten oder Aktenteile zu gestatten haben, die an der Sache vermöge eines Rechtsanspruches oder eines rechtlichen Interesses beteiligt sind.

Zu Z 4:

Durch diese Ausnahmebestimmung wird Art. 1 Abs. 2 lit. b der Richtlinie 2003/98/EG umgesetzt. Dokumente, die geistiges Eigentum Dritter sind, dürfen nicht zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellt werden, wenn der Rechteinhaber dies nicht erlaubt hat. Der Begriff „geistiges Eigentum“ umfasst das Urheberrecht und verwandte Schutzrechte, die Regelungsgegenstand des Urheberrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 111/1936, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 81/2006, sind.

Die sich aus diesem Abschnitt ergebenden Verpflichtungen gelten nur insoweit, als sie mit den Bestimmungen völkerrechtlicher Übereinkünfte zum Schutz der Rechte des geistigen Eigentums, insbesondere der Berner Übereinkunft vom 9. September 1886, StGBI. Nr. 435/1920, zuletzt revidiert in Paris am 24. Juli 1971, BGBl. Nr. 319/1982, idF der Übereinkunft BGBl. Nr. 133/1985 und der Druckfehlerberichtigung BGBl. Nr. 612/1986 (RBÜ) und dem WTO-Abkommen über handelsbezogene Aspekte der Rechte des geistigen Eigentums (Trade Related Aspects of Intellectual Property – TRIPS), BGBl. Nr. 1/1995, vereinbar sind (vgl. Art. 1 Abs. 5 der Richtlinie 2003/98/EG).

Auch die Rechte öffentlicher Stellen an geistigem Eigentum werden durch den 2. Abschnitt nicht berührt. Gemäß Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2003/98/EG sollen öffentliche Stellen ihre Urheberrechte aber auf eine Weise ausüben, die eine Weiterverwendung erleichtert.

Zu Z 5:

Z 5 nimmt vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts jene Dokumente aus, die von gewerblichen Schutzrechten erfasst sind (vgl. Erwägungsgrund 22 der Richtlinie 2003/98/EG). Ob an einem Dokument ein gewerbliches Schutzrecht besteht, ist anhand der einschlägigen Bestimmungen zu prüfen. Zu beachtende Gesetze sind insbesondere das Markenschutzgesetz, das Musterschutzgesetz, das Gebrauchsmustergesetz sowie das Patentgesetz.

Zu Z 6:

In Umsetzung des Art. 1 Abs. 2 lit. d der Richtlinie 2003/98/EG normiert Z 6 eine Ausnahme vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts für jene Dokumente, die im Besitz öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten und ihrer Zweigstellen oder anderer Stellen und deren Zweigstellen sind und der Wahrnehmung eines öffentlich-rechtlichen Sendeauftrags dienen.

Zu Z 7:

Z 7 bestimmt eine Ausnahme vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts für Dokumente, die sich im Besitz von Bildungs- und Forschungseinrichtungen befinden und setzt damit Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG um. Ebenfalls umfasst von der Ausnahme der Z 7 sind gegebenenfalls jene Einrichtungen, die zum Transfer von Forschungsergebnissen gegründet wurden (vgl. Art. 1 Abs. 2 lit. e der Richtlinie 2003/98/EG).

Zu Z 8:

In Übereinstimmung mit Art. 1 Abs. 2 lit. f der Richtlinie 2003/98/EG normiert Z 8 eine Ausnahme vom Geltungsbereich des 2. Abschnitts für jene Dokumente, die im Besitz kultureller Einrichtungen sind.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 dient in Umsetzung von Art. 4 Abs. 3 und 5 der Richtlinie 2003/98/EG der Klarstellung, dass die verfahrensrechtlichen Bestimmungen gemäß § 12, die die ablehnende Mitteilung betreffen, auch dann Anwendung finden, wenn sich der Weiterverwendungsantrag auf Dokumente bezieht, die vom Anwendungsbereich des 2. Abschnitts gemäß § 9 Abs. 1 Z 1 bis 5 ausgenommen sind.

Zu § 10:

Zu Abs. 1:

§ 10 zählt jene öffentlichen Stellen auf, für die der 2. Abschnitt des Gesetzes gilt. Um die Homogenität der Regelungen zu gewährleisten, richtet sich diese Aufzählung möglichst nach dem Wortlaut des Art. 2 Z 1 und 2 der Richtlinie 2003/98/EG. Die Begriffsbestimmungen in der Richtlinie für „öffentliche Stelle“ und „Einrichtung des

öffentlichen Rechts“ entsprechen jenen der Richtlinien über das öffentliche Auftragswesen (siehe Erwägungsgrund 10 der Richtlinie 2003/98/EG und die dortige Bezugnahme auf die Richtlinien 92/50/EWG, 93/36/EWG, 93/37/EWG und 98/4/EWG). Insofern orientiert sich auch die innerstaatliche Umsetzung an den Definitionen im Bereich der öffentlichen Auftragsvergabe (siehe § 3 des Bundesvergabegesetzes 2006 sowie die Vorgängerbestimmungen der § 7 BVergG 2002 sowie § 11 BVergG 1997) und wird auf die entsprechende Literatur und Rechtssprechung als Auslegungshilfe verwiesen.

Der persönliche Geltungsbereich ergibt sich weiters aus der kompetenzrechtlichen Lage und der geteilten Umsetzungszuständigkeit zwischen dem Bund und den Ländern.

Zu Z 1:

„Öffentliche Stelle“ im Sinne der Z 1 ist das Land Burgenland, nicht aber dessen einzelne Organe, da auch die PSI-Richtlinie bei Bestimmung dieses Begriffs von „Staat“ sowie „Gebietskörperschaft“ spricht.

Zu Z 2 und 3:

Als „öffentliche Stelle“ im Sinne dieses Gesetzes gelten weiters die Gemeinden im Burgenland und die landesgesetzlich eingerichteten Selbstverwaltungskörper (z.B. Landwirtschaftskammer).

Zu Z 4:

In Z 4 werden bestimmte Einrichtungen auf landesgesetzlicher Grundlage als öffentliche Stelle definiert. Darunter fallen Einrichtungen (insbesondere Stiftungen, Fonds, Anstalten und Körperschaften), die entweder unmittelbar durch Landesgesetz oder aufgrund von landesgesetzlichen Vorschriften (wie z.B. aufgrund des Burgenländischen Stiftungs- und Fondsgesetzes) eingerichtet wurden, sofern für sie die nachstehenden Kriterien kumulativ gegeben sind:

- Unter "im Allgemeininteresse liegende Aufgaben" ist ein gewisser Bereich von Agenden (etwa im Bereich der Daseinsvorsorge) zu verstehen, die im Interesse des Gemeinwohls vom Staat als Träger des Interesses der Gesamtheit besorgt werden. Dass wirtschaftliche Grundsätze zu beachten sind, steht der Besorgung von im Allgemeininteresse liegenden Aufgaben nicht entgegen. In Anlehnung an das Vergaberecht ist davon auszugehen, dass ein Handeln in hoheitlicher Rechtsform einer öffentlichen Zwecksetzung und damit der Verwirklichung eines Allgemeininteresses dient. Im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung muss für die Annahme eines Allgemeininteresses eine spezifische, von der Zwecksetzung des Konkurrenten unterscheidbare Aufgabensetzung, z.B. durch eine gesetzliche Aufgabenzuweisung, hinzutreten.

Der Ausdruck "nicht gewerblich" ist autonom, d.h. gemeinschaftsrechtlich auszulegen und darf nicht mit "gewerbsmäßig" im Sinn der GewO gleichgesetzt werden. Er bezieht sich nicht auf die Aufgaben, sondern auf die Einrichtung an sich. Im Zuge der Prüfung ist darauf abzustellen, ob die Einrichtung in Konkurrenz mit privaten Wirtschaftstreibenden unter den gleichen Bedingungen wie diese am allgemeinen Wirtschaftsleben teilnimmt und das wirtschaftliche Risiko ihres Handelns selbst zu tragen hat.

- Die Voraussetzung, wonach die Einrichtung überwiegend vom Land oder anderen, auf landesgesetzlicher Grundlage errichteten Einrichtungen oder von sonstigen

öffentlichen Stellen finanziert werden muss, ist dahingehend auszulegen, dass nur jene Zuwendungen zu berücksichtigen sind, die als Finanzhilfe ohne spezifische Gegenleistung gewährt wurden. Der Begriff "Aufsicht" umfasst neben öffentlich-rechtlichen Weisungs- und Aufsichtsrechten auch gesellschaftsrechtliche Aufsichtsrechte.

Entsprechend Art. 2 Z 2 lit. c der Richtlinie 2003/98/EG erstrecken sich die Beherrschungskriterien der Finanzierung, der Aufsicht bzw. der Bestellung des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans auf alle öffentlichen Stellen im Sinne der PSI-Richtlinie.

- Schließlich soll auch klargestellt werden, dass jene öffentliche Stellen, die als privatrechtlich organisierte Unternehmungen der Rechnungshofkontrolle unterliegen und auf Grund des Kompetenztatbestands "Zivilrechtswesen" dem Informationsweiterverwendungsgesetz des Bundes unterliegen, nicht von dieser Definition erfasst sind.

Zu Z 5:

Nach Z 5 sind Verbände, die sich überwiegend aus zwei oder mehreren öffentlichen Stellen gemäß Z 1 bis 4 zusammensetzen wie z.B. Gemeindeverbände, unter den Begriff der "öffentliche Stelle" in Sinne des 2. Abschnitts zu subsumieren.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 stellt klar, dass die Vollziehung des 2. Abschnitts insoweit im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden und anderer Einrichtungen der Selbstverwaltung zu besorgen ist, als sie gesetzlich übertragene Aufgaben im eigenen Wirkungsbereich wahrnehmen.

Zu § 11:

Zu Z 1:

Die Definition von Dokumenten in Z 1 ist wortgleich der Definition in der Richtlinie 2003/98/EG. Sie ist weit gefasst, um den Bedürfnissen der Informationsgesellschaft Rechnung zu tragen und umfasst jede im Besitz von öffentlichen Stellen befindliche Darstellung von Handlungen, Tatsachen oder Informationen sowie jede Zusammenstellung solcher Handlungen, Tatsachen und Informationen. Darunter fallen z.B. Informationen aus den Bereichen Wirtschaft, Soziales, Geografie, Meteorologie, Tourismus, Verkehr oder Patentwesen.

Der Begriff Dokument umfasst jeden Inhalt unabhängig von der Form des Datenträgers (auch Datenbanken). Die Informationen können auf Papier, in elektronischer Form oder als Ton-, Bild- oder audiovisuelles Material vorliegen. Vom Begriff „Dokument“ ist Software (insbesondere Computerprogramme) nicht erfasst (vgl. auch Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG). Die Begriffswahl „Dokument“ anstelle von „Information“ soll verdeutlichen, dass dieses Gesetz auf die Zurverfügungstellung bereits erstellter, d.h. vorhandener Dokumente (zur Weiterverwendung) und nicht auf eine allgemeine Informationsbeschaffung abzielt.

Zu Z 2:

Die Definition von Dokumenten, die sich im Besitz einer öffentlichen Stelle befinden, stellt nicht auf den „faktischen Besitz“ ab, sondern auf die Berechtigung, die Weiterverwendung zu genehmigen bzw. die Dokumente zur Weiterverwendung bereitzustellen. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn das Dokument von der betreffenden öffentlichen Stelle selbst erstellt worden ist oder der Rechteinhaber der Dokumente der öffentlichen Stelle die Befugnis erteilt, diese zur Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen. Die Berechtigung kann sich aus den maßgeblichen Rechtsvorschriften, aus entsprechenden privatrechtlichen Vereinbarungen oder Vereinbarungen gemäß Art. 15a B-VG ergeben.

Zu Z 3:

Öffentliche Stellen erheben, erstellen, reproduzieren und verbreiten Dokumente, um ihren öffentlichen Auftrag zu erfüllen (siehe Erwägungsgrund 8 der Richtlinie 2003/98/EG). Jede Nutzung dieser Dokumente durch Rechtsträger für kommerzielle und nicht kommerzielle Zwecke, die sich vom ursprünglichen Zweck (im Rahmen des öffentlichen Auftrags), für den die Dokumente erstellt wurden, unterscheidet, stellt eine Weiterverwendung dar (siehe Art. 2 Z 4 der Richtlinie 2003/98/EG). Der Austausch von Dokumenten zwischen bzw. innerhalb von öffentlichen Stellen stellt keine Weiterverwendung dar, soweit sie dabei ausschließlich ihren öffentlichen Auftrag erfüllen.

Der Begriff „Rechtsträger“ ist weit zu verstehen und umfasst natürliche Personen, juristische Personen des Privatrechts (wie z.B. Kapitalgesellschaften - AG und GmbH, Genossenschaften, ideelle Vereine) und juristische Personen des öffentlichen Rechts (wie z.B. Gebietskörperschaften, Sozialversicherungsträger, gesetzliche Interessensvertretungen). Darüber hinaus sind auch Personengesellschaften (z.B. OG und KG) als Rechtsträger im Sinne dieser Bestimmung zu verstehen. Durch den Verweis auf öffentliche Stellen im Sinne des Art. 2 Z 1 der Richtlinie 2003/98/EG soll sichergestellt werden, dass sowohl die öffentlichen Stellen im Sinne dieses Gesetzes als auch die öffentlichen Stellen nach den anderen innerstaatlichen Gesetzen, die der Umsetzung der Richtlinie 2003/98/EG dienen, umfasst sind.

Zu § 12:

In dieser Bestimmung werden in Umsetzung von Art. 4 der Richtlinie 2003/98/EG die Anforderungen an Weiterverwendungsanträge und deren weitere Bearbeitung geregelt. § 12 findet jedoch nur Anwendung, wenn eine vorherige Genehmigung der Weiterverwendung erforderlich ist. Wenn die öffentliche Stelle für bestimmte Dokumente ein eindeutiges Verfügungsrecht besitzt und klar zum Ausdruck bringt (insbesondere im Internet), dass eine Weiterverwendung auch ohne ausdrückliche Genehmigung zulässig ist, ist eine Genehmigung nach § 12 nicht einzuholen. Die gewünschten Dokumente dürfen in diesem Fall insbesondere über das Internet abgerufen und in weiterer Folge verwertet werden.

Zu Abs. 1:

Der Begriff „Antrag“ ist nicht im Sinne eines Antrags nach dem AVG, sondern als Anfrage auf Weiterverwendung im privatrechtlichen Sinne zu verstehen. Durch Abs. 1 wird der Antrag auf Weiterverwendung an das Formerfordernis der Schriftlichkeit gebunden, wobei hinsichtlich der Form der Einbringung des Auskunftsbegehrens das AVG anzuwenden ist.

Adressat des Antrags auf Weiterverwendung ist die öffentliche Stelle, die im Besitz der beantragten Dokumente ist, d.h. die berechtigt ist, die Weiterverwendung zu genehmigen.

Zu Abs. 2:

Die Frist zur Bearbeitung der Weiterverwendungsanträge soll gemäß Art. 4 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG angemessen sein und wird in den Abs. 3 und 5 ausführlich determiniert. Flankierend zu den Bestimmungen des Art. 4 der Richtlinie 2003/98/EG sieht Abs. 2 einen Verbesserungsauftrag an die Antragstellerin oder den Antragsteller zur Präzisierung des Weiterverwendungsantrags vor.

Für den Fall, dass der Weiterverwendungsantrag zu allgemein formuliert und der Umfang oder der Inhalt der beantragten Dokumente bzw. die Art und Weise deren Weiterverwendung nicht klar erkennbar ist, sieht Abs. 2 vor, dass die öffentliche Stelle die Antragstellerin oder den Antragsteller unverzüglich (längstens innerhalb der Frist nach Abs. 3) zu einer schriftlichen Präzisierung seines Antrags innerhalb einer Frist von zwei Wochen aufzufordern hat. Die Mindestanforderungen an die Bestimmtheit des Antrags umfassen somit – insbesondere im Hinblick auf die Bemessung der Entgelte – auch einen Hinweis darauf, ob die beantragten Dokumente zur kommerziellen oder zur nicht kommerziellen Weiterverwendung beantragt werden.

Wird einer solchen Verbesserungsaufforderung fristgerecht nachgekommen, beginnt die Frist, innerhalb derer die öffentliche Stelle den Antrag zu bearbeiten hat (Abs. 3), mit Einlangen des verbesserten Auftrags von neuem zu laufen. Daraus ergibt sich für den Fall, dass die Antragstellerin oder der Antragsteller der Präzisierungsaufforderung nicht fristgerecht nachkommt, dass die öffentliche Stelle zu keinem weiteren Vorgehen verpflichtet ist, sondern der Weiterverwendungsantrag ex lege als nicht eingebracht gilt. Wird der Präzisierungsaufforderung hingegen verspätet, d.h. nach Ablauf der zweiwöchigen Frist, nachgekommen, ist dies als ein neuer Antrag zu betrachten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 sieht vor, dass die Frist für die Bearbeitung von Weiterverwendungsanträgen der Frist für die Bearbeitung von Anträgen und Begehren auf Zugang zu den Dokumenten in den einschlägigen Zugangsregelungen (siehe dazu die Erläuterungen zu § 8 Abs. 2) zu entsprechen hat. Für den Fall, dass keine solchen Fristen festgelegt sind bzw. der Zugang zu den beantragten Dokumenten nicht in

bestehenden Zugangsvorschriften geregelt ist, wird mit Abs. 3 zweiter Halbsatz gewährleistet, dass die öffentliche Stelle den Antrag binnen vier Wochen ab Einlangen zu bearbeiten hat. Die Fristsetzung ist insbesondere wichtig bei dynamischen Inhalten (z.B. Verkehrsdaten), deren wirtschaftlicher Wert von ihrer sofortigen Verfügbarkeit sowie von regelmäßigen Aktualisierungen abhängig ist (siehe Erwägungsgrund 12 der Richtlinie 2003/98/EG). Im Zuge der Bearbeitung der Weiterverwendungsanträge hat die öffentliche Stelle dem Antragsteller unter Hinweis auf die Rechtsschutzmöglichkeiten

- die beantragten Dokumente, so sie der Weiterverwendung zur Verfügung stehen, zur Weiterverwendung bereitzustellen (Z 1) oder
- die beantragten Dokumente teilweise zur Weiterverwendung bereitzustellen und dem Antragsteller eine schriftliche, begründete, den Antrag teilweise ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Z 2) oder
- ein Vertragsangebot zur Festlegung von Bedingungen zu unterbreiten (Z 3) oder
- eine schriftliche, begründete, den Antrag ablehnende Mitteilung zu übermitteln (Z 4).

Die öffentliche Stelle kann der Antragstellerin oder dem Antragsteller daher z.B. einen Teil der beantragten Dokumente ohne Bedingungen und einen weiteren Teil unter Festlegung von Bedingungen zur Weiterverwendung bereitstellen und die Weiterverwendung bezüglich eines weiteren Teiles schriftlich ablehnen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 soll der Antragstellerin oder dem Antragsteller eine Hilfestellung für die Weiterverwendung von Dokumenten für die Fälle bieten, in denen die öffentliche Stelle aufgrund von geistigen Eigentumsrechten Dritter an den beantragten Dokumenten nicht berechtigt ist, deren Weiterverwendung zu genehmigen. Der Antragstellerin oder dem Antragsteller soll durch diese Bestimmung ein möglicherweise nicht unbeträchtlicher Zeit- und Müheaufwand erspart werden, indem ihm die Möglichkeit geboten wird, die Dokumente bzw. die Genehmigung deren Weiterverwendung direkt beim Berechtigten zu beantragen.

Zu Abs. 5:

Abs. 5 soll den öffentlichen Stellen bei komplexen und umfangreichen Anträgen ermöglichen, die Frist des Abs. 3 um vier Wochen zu verlängern. Die Antragstellerin oder der Antragsteller ist in diesem Falle frühzeitig, spätestens jedoch innerhalb von drei Wochen nach Einlangen des Antrages, darüber zu informieren, dass für die Bearbeitung seines Antrages mehr Zeit benötigt wird.

Zu Abs. 6:

Durch Abs. 6 sollen die öffentlichen Stellen, die einen Antrag auf Weiterverwendung von Dokumenten bearbeiten, dazu angehalten werden, sich sowohl bei dieser Bearbeitung als auch bei der Zurverfügungstellung der Dokumente nach Möglichkeit elektronischer Mittel zu bedienen. Da viele Dokumente jedoch nur in Papierform vorliegen und nicht jede öffentliche Stelle über die Möglichkeit oder Kapazität zur

Nutzung elektronischer Mittel verfügt, wird der Papierweg nicht ausgeschlossen. Diese Bestimmung zielt jedoch darauf ab, die Weiterverwendung zu erleichtern, indem die sonst notwendige Digitalisierung von Papierdokumenten möglichst reduziert wird.

Zu § 13:

Zu Abs. 1:

Die Bestimmungen des § 13 dienen der Umsetzung des Art. 5 der Richtlinie 2003/98/EG.

Durch Abs. 1 soll klar gestellt werden, dass öffentliche Stellen die zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumente lediglich in den vorhandenen Formaten und Sprachen zur Weiterverwendung bereitzustellen haben. Sie sind nicht verpflichtet, die Dokumente zu bearbeiten, neu zu erstellen oder umzuformatieren, um einem Antrag auf Weiterverwendung zu entsprechen. Die Dokumente sind allerdings soweit möglich und sinnvoll in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 stellt sicher, dass öffentliche Stellen auch Auszüge aus Dokumenten zur Verfügung stellen, soweit damit nicht ein unverhältnismäßiger Aufwand verbunden ist.

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 wird festgelegt, dass öffentlich Stellen nach diesem Abschnitt nicht verpflichtet sind, die Erstellung bestimmter Dokumente weiterzuführen oder diese zu aktualisieren, um etwaigen Wünschen nach Weiterverwendungsmöglichkeiten nachzukommen. Ändert sich der Inhalt oder der Umfang des öffentlichen Auftrags, kann dies auch den Wegfall bestimmter Dokumente zur Folge haben, die vorher für eine Weiterverwendung verfügbar waren. Aber auch bei unverändertem Fortbestand des konkreten öffentlichen Auftrags können verschiedenste Gründe wie z.B. eine Änderung des Ressourcenbedarfs oder Kosten-Nutzenanalysen dafür ausschlaggebend sein, dass eine öffentliche Stelle bestimmte Dokumente nicht mehr erstellt.

Zu § 14:

Zu Abs. 1:

In Umsetzung von Art. 6 der Richtlinie 2003/98/EG haben öffentliche Stellen nach § 14 für den Fall, dass sie für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente Entgelte einheben, diese selbst festzulegen. Diese Bestimmung lässt jedoch offen, ob Entgelte eingehoben werden oder nicht, d.h. der öffentlichen Stelle

bleibt es unbenommen, die Bereitstellung der Dokumente und die Genehmigung deren Weiterverwendung auf unentgeltlicher Basis vorzunehmen.

Heben die öffentlichen Stellen jedoch Entgelte für die Weiterverwendung ein, dürfen sie diese Entgelte nicht willkürlich festsetzen und keine überhöhten Entgelte für Dokumente fordern, die im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags und mit öffentlichen Geldern erstellt wurden. Öffentliche Stellen sind jedoch sehr wohl berechtigt, ihre Investitionen in die Erstellung der Dokumente durch die Einhebung von Entgelten abzudecken, wobei im Sinne dieses Gesetzes bei der Berechnung der Entgelte von einem kostenorientierten Ansatz auszugehen ist.

Die Regelung des § 14 legt jedoch eine Obergrenze für den Fall fest, dass öffentliche Stellen Entgelte für die Weiterverwendung ihrer Dokumente einheben. Demnach dürfen die Gesamteinnahmen die Gesamtkosten der Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten zuzüglich einer angemessenen Gewinnspanne nicht übersteigen, wobei gegebenenfalls die Selbstfinanzierungsverpflichtungen der betreffenden öffentlichen Stelle gebührend zu berücksichtigten sind (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2003/98/EG).

§ 14 normiert, dass allfällige einzuhebende Entgelte sich einerseits an den Kosten (für die Erfassung, Erstellung, Reproduktion und Verbreitung von Dokumenten) des entsprechenden Abrechnungszeitraums zu orientieren haben und andererseits unter Bedachtnahme auf die geltenden Buchführungsgrundsätze und die einschlägige Methode der Entgeltberechnung der jeweiligen öffentlichen Stelle (soweit vorhanden) zu berechnen sind (siehe Erwägungsgrund 14 der Richtlinie 2003/98/EG). Standardentgelte sind bereits im Voraus festzulegen und müssen bei vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung dieselben sein. Dementsprechend können für die kommerzielle und nichtkommerzielle Weiterverwendung unterschiedliche Entgelte festgelegt werden, da es sich in diesem Fall nicht um vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung handelt. Danach kann auch der wirtschaftliche Wert der Dokumente für den Antragsteller bei der Kalkulation der Entgelte berücksichtigt werden.

Zu Abs. 2:

Angelegenheiten des 2. Abschnitts sind wie solche des 1. Abschnitts von landesgesetzlich geregelten Verwaltungsabgaben befreit.

Zu § 15:

Zu Abs. 1:

§ 15 dient der Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG und gibt für den Fall, dass für die Weiterverwendung von Dokumenten Bedingungen festgelegt werden, maßgebliche Grundsätze vor.

Abs. 1 bestimmt, dass für den Fall, dass öffentliche Stellen im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung Bedingungen festlegen, öffentliche Stellen die Genehmigung eines Weiterverwendungsantrags davon abhängig machen können,

dass der Antragsteller bestimmte Nutzungsbedingungen akzeptiert. Öffentliche Stellen können die Weiterverwendung von in ihrem Besitz befindlichen Dokumenten auch ohne Bedingungen genehmigen. Für den Fall, dass die öffentlichen Stellen Bedingungen für die Weiterverwendung der in ihrem Besitz befindlichen Dokumente festlegen möchten, können sie dies in Form eines Vertrages ausgestalten und darin die wesentlichen Fragen der Weiterverwendung, wie z.B. die Haftung, die ordnungsgemäße Verwendung der Dokumente, die Garantie der unveränderten Wiedergabe oder den Quellennachweis (siehe Erwägungsgrund 17 der Richtlinie 2003/98/EG) oder auch einen regelmäßigen Zugriff zu und eine regelmäßige Auffrischung von Datenbeständen, regeln.

Im Hinblick auf die nach § 16 erforderliche Transparenz, wäre es zweckmäßig, diese Bedingungen in Form von Standardlizenzen (vgl. Art. 8 der Richtlinie 2003/98/EG) festzulegen und diese im Internet abrufbar zu machen.

Zu Abs. 2:

Durch Abs. 2 soll in Umsetzung von Art. 8 Abs. 1 letzter Satz der Richtlinie 2003/98/EG gewährleistet werden, dass für den Fall, dass Bedingungen festgelegt werden, diese die Möglichkeit der Weiterverwendung der beantragten Dokumente nicht unnötig einschränken und keine Wettbewerbsbehinderung bewirken.

Zu § 16:

In Umsetzung von Art. 7 der Richtlinie 2003/98/EG werden in § 16 dieses Gesetzes die öffentlichen Stellen einerseits zur transparenten Gestaltung der Standardbedingungen für die Weiterverwendung und der Standardtarife bzw. zur Offenlegung der Berechnungsgrundlage in atypischen Fällen verpflichtet; andererseits soll in Umsetzung von Art. 9 der Richtlinie 2003/98/EG sicher gestellt werden, dass öffentliche Stellen praktische Vorkehrungen treffen, die die Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten erleichtern. Weiters ist vorgesehen, dass die Standardbedingungen und Standardentgelte sowie die die Suche erleichternden Listen und Verzeichnisse von der betreffenden öffentlichen Stelle, nach Möglichkeit im Internet, veröffentlicht werden. Eine solche Veröffentlichung im Internet kommt freilich nur dann in Betracht, wenn die öffentliche Stelle über die entsprechenden technischen Möglichkeiten verfügt.

Abs. 1:

Gemäß Abs. 1 sollen die für die Weiterverwendung von Dokumenten geltenden Standardbedingungen und Standardentgelte von den öffentlichen Stellen im Voraus festgelegt und in geeigneter Weise - wenn möglich, insbesondere wenn die betreffenden Dokumente selbst im Internet erscheinen, in diesem Medium - veröffentlicht werden. Auch wenn öffentliche Stellen für die Weiterverwendung von Dokumenten, die sich in ihrem Besitz befinden, keine Entgelte einheben, ist dies öffentlich bekannt zu geben. Die Gewährleistung der Klarheit und öffentlichen Verfügbarkeit der Standardbedingungen und Standardentgelte für die Weiterverwendung von Dokumenten schafft ein vorhersehbares Umfeld für Investitionsentscheidungen und Planungen der Verwerter von Dokumenten.

Zu Abs. 2:

Gemäß Abs. 2 ist von der öffentlichen Stelle auf Anfrage die Berechnungsgrundlage für die veröffentlichten Entgelte und die Faktoren bei der Berechnung der Entgelte in atypischen Fällen bekannt zu geben.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 soll Art. 9 der Richtlinie 2003/98/EG über die praktischen Vorkehrungen zur Erleichterung der Suche nach den zur Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten umsetzen, um so den potenziellen Weiterverwendern einen Überblick über die vorhandenen und weiterverwendbaren Dokumente zu ermöglichen. Als demonstrativ aufgezählte Mittel und Einrichtungen, die geeignet sein sollen, diese Anforderung zu erfüllen, sind einerseits die Führung und Veröffentlichung von Listen und Verzeichnissen über die wichtigsten im Besitz der betreffenden öffentlichen Stellen befindlichen und einer Weiterverwendung zugänglichen Dokumente und andererseits die Namhaftmachung von Auskunftspersonen und Informationsstellen anzuführen.

Durch diese Hilfsmittel soll den Weiterverwendern einerseits die Suche nach den für die Weiterverwendung verfügbaren Dokumenten und andererseits nach den entsprechenden Weiterverwendungsbedingungen erleichtert werden. Unter den „wichtigsten Dokumenten“ sind jene Dokumente zu verstehen, die in großem Umfang weiterverwendet werden oder weiterverwendet werden können (siehe Erwägungsgrund 23 der Richtlinie 2003/98/EG). Als Maßstab für das Kriterium der Wichtigkeit der Dokumente kann die bisherige oder künftig zu erwartende Nachfrage herangezogen werden.

Nicht zwingend vorgesehen, aber der Dokumentensuche durchaus dienlich wären auch Internet-Portale, die mit dezentralisierten Bestandslisten verbunden sind, ebenso wie – in Entsprechung von Erwägungsgrund 18 der Richtlinie 2003/98/EG – die Veröffentlichung der Entscheidung öffentlicher Stellen, bestimmte Dokumente nicht mehr für die Weiterverwendung zur Verfügung zu stellen oder diese Dokumente nicht mehr zu aktualisieren.

Derzeit installiert der Bund ein als Informationsweiterverwendungsregister bezeichnetes Internet-Portal, abzurufen unter <http://www.help.gv.at/iwr/>.

Zu § 17:

Zu Abs. 1:

Das in Abs. 1 festgelegte Gebot der Nichtdiskriminierung dient der Umsetzung von Art. 10 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG. Öffentliche Stellen sind demnach im Rahmen der Genehmigung der Weiterverwendung ihrer Dokumente verpflichtet, vergleichbare Kategorien der Weiterverwendung hinsichtlich der Entgelte und Nutzungsbedingungen gleich zu behandeln. Vergleichbare Kategorien der Nutzung sind dann gegeben, wenn der Zweck der Weiterverwendung bzw. das mit der

Weiterverwendung beabsichtigte Endprodukt gleich oder zumindest gleichartig ist. Für die kommerzielle und nicht kommerzielle Weiterverwendung der Dokumente können öffentliche Stellen unterschiedliche Entgelte und unterschiedliche Nutzungsbedingungen festlegen, da es sich diesfalls um keine vergleichbaren Kategorien der Weiterverwendung handelt (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2003/98/EG).

Zu Abs. 2:

Abs. 2 bezweckt die Unterbindung von diskriminierenden Quersubventionen innerhalb der öffentlichen Stellen und setzt Art. 10 Abs. 2 der Richtlinie 2003/98/EG um. Öffentliche Stellen dürfen demnach ihre Dokumente zwar auch selbst kommerziell verwerten, jedoch nur unter den gleichen Bedingungen wie andere Nutzer (siehe Erwägungsgrund 9 der Richtlinie 2003/98/EG).

Diese Bestimmung soll verhindern, dass private Anbieter von Informationsprodukten und Informationsdiensten durch die Konkurrenz öffentlicher Anbieter vom Markt verdrängt werden. Dies wäre insbesondere dann der Fall, wenn öffentliche Stellen ihre im Rahmen der Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgabe erstellten "Basisinformationen" unentgeltlich oder zu günstigeren Preisen weiterverwenden dürften als private Nutzer.

Die Regelung des Abs. 2 betrifft allerdings nur die Bereitstellung jener Dokumente, die ursprünglich von der öffentlichen Stelle im Rahmen ihres öffentlichen Auftrags erstellt und von dieser außerhalb ihres öffentlichen Auftrags als Grundlage zur Schaffung von für den Markt bestimmten Mehrwertprodukten weiterverwendet werden. Das Anbieten dieser aus den öffentlichen „Basisinformationen“ erstellten Mehrwertprodukte auf dem Markt durch die öffentliche Stelle fällt nicht unter den Anwendungsbereich dieser Regelung.

Wenn öffentliche Stellen im Rahmen der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ihre Dokumente untereinander unentgeltlich und ohne Bedingungen austauschen, während Dritte unter Umständen für die Weiterverwendung dieser Dokumente Entgelte entrichten und/oder Nutzungsbedingungen akzeptieren müssen, steht dies nicht in Widerspruch zur Norm des Abs. 2. Ein solcher „Austausch“ von Dokumenten zwischen öffentlichen Stellen zur Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags ist keine Weiterverwendung im Sinne des 2. Abschnitts dieses Gesetzes (siehe Erwägungsgrund 19 der Richtlinie 2003/98/EG).

Zu Abs. 3:

Abs. 3 legt fest, dass Dokumente für alle potenziellen Marktteilnehmer in nicht diskriminierender Weise offen zu stehen haben, sobald eine Weiterverwendung dieser Dokumente erstmalig genehmigt wurde.

Zu § 18:

Zu Abs. 1:

Um ungerechtfertigte Einschränkungen des Wettbewerbs oder der kommerziellen Verwertung von Dokumenten zu verhindern und allen potentiellen Marktteilnehmern die Weiterverwendung von Dokumenten öffentlicher Stellen zu diskriminierungsfreien Bedingungen zu ermöglichen, normiert Abs. 1 in Umsetzung von Art. 11 Abs. 1 der Richtlinie 2003/98/EG, dass Verträge und Vereinbarungen zwischen öffentlichen Stellen und Dritten grundsätzlich keine ausschließlichen Rechte hinsichtlich der zur Weiterverwendung zur Verfügung gestellten Dokumente einräumen dürfen. Das bedeutet auch, dass Exklusivrechte, die lediglich der Erfüllung eines öffentlichen Auftrages dienen, nicht von diesem Verbot des Abs. 1 betroffen sind, da kein Fall der Weiterverwendung vorliegt.

Zu Abs. 2:

Abs. 2, der der Umsetzung von Art. 11 Abs. 2 der Richtlinie 2003/98/EG dient, enthält eine Ausnahmeregelung zu dem in Abs. 1 festgelegten Verbot von Ausschließlichkeitsvereinbarungen und regelt die Bedingungen, unter welchen im Einzelfall die Gewährung eines ausschließlichen Rechtes auf Weiterverwendung spezifischer Dokumente zulässig sein kann. Diese Bestimmung betrifft jene Fälle, in denen zwar eine Weiterverwendung im Sinne dieses Gesetzes vorliegt, die Bereitstellung eines Dienstes im allgemeinen wirtschaftlichen Interesse jedoch eine Bevorzugung Dritter erfordert. Dies ist z.B. dann der Fall, wenn an der Publikation bestimmter Dokumente ein öffentliches Interesse besteht, aber kein kommerzieller Verleger dazu bereit wäre, diese Dokumente ohne Einräumung eines ausschließlichen Nutzungsrechtes zu veröffentlichen (siehe Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2003/98/EG). Nicht notwendig ist es, dass ein durch ein ausschließliches Nutzungsrecht privilegierter Dritter mit der Weiterverwendung ausschließlich oder überwiegend nicht kommerzielle Aufgaben wahrnimmt, er kann damit auch kommerzielle Zwecke verfolgen (siehe Erwägungsgrund 20 der Richtlinie 2003/98/EG, der auf das Beispiel eines "kommerziellen Verlegers" verweist). Der Grund für die Erforderlichkeit der Einräumung eines ausschließlichen Rechtes ist regelmäßig – mindestens alle drei Jahre – zu überprüfen.

In Ausschließlichkeitsvereinbarungen nach Abs. 2 ist eine Klausel aufzunehmen, die der öffentlichen Stelle ein Kündigungsrecht für den Fall einräumt, dass die regelmäßige Überprüfung ergibt, dass der die Ausnahme von der Regelung des § 18 Abs. 1 rechtfertigende Grund nicht mehr vorliegt.

Ob eine Situation eine Ausschließlichkeitsvereinbarung rechtfertigt und mithin den Wettbewerb nicht unnötig einschränkt, wäre von Fall zu Fall gemäß Art. 86 EGV zu prüfen.

Zu § 19:

Zu Abs. 1:

Obwohl die umzusetzende Richtlinie keine ausdrücklichen inhaltlichen Vorgaben hinsichtlich der „Rechtsbehelfe“ enthält, entspricht es dem rechtsstaatlichen Prinzip, dass Entscheidungen der öffentlichen Stellen, Weiterverwendungsbegehren zur Gänze oder teilweise nicht zu entsprechen, effektiv überprüfbar sein müssen.

Im Anschluss an eine Mitteilung gemäß § 12 Abs. 3 Z 2 und 4, dass dem Begehren auf Bereitstellung von Dokumenten zur Weiterverwendung teilweise oder zur Gänze nicht entsprochen werden kann, wird daher der Antragstellerin oder dem Antragsteller das Recht eingeräumt, die Erlassung eines Bescheids zu beantragen.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 sieht besondere Regelungen hinsichtlich jener öffentlichen Stellen vor, die nicht zur Erlassung von Bescheiden befugt sind, weil ihnen bzw. ihren Organen eine Behördenqualität nicht zukommt. Dabei lehnt sich Abs. 2 an die in § 8 Abs. 3 des Burgenländischen Umweltinformationsgesetzes 2001 gewählte Konzeption an.

Öffentliche Stellen im Sinne des Abs. 2 haben Anträge auf Erlassung eines Bescheids unverzüglich an die jeweilige für die Führung der Aufsicht zuständige Verwaltungsbehörde weiterzuleiten und gleichzeitig auch das betreffende Begehren und die ergangene ablehnende Mitteilung vorzulegen. Die betreffende öffentliche Stelle ist im Verfahren vor der Aufsichtsbehörde erster und gegebenenfalls zweiter Instanz Partei und trifft als solche die Pflicht, an der Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts mitzuwirken, wenn der Behörde eine amtswegige Ermittlung desselben nicht möglich ist.

Ob nach einer in Angelegenheiten dieses Abschnitts ergangenen Entscheidung der Aufsichtsbehörde (erster Instanz) ein administrativer Instanzenzug zur Verfügung steht, ist nach den jeweiligen für das Aufsichtsverfahren einschlägigen landesgesetzlichen Vorschriften zu beantworten.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 legt das AVG als Verfahrensvorschrift für Verfahren gemäß Abs. 1 und 2 fest.

Zu § 20:

§ 20 regelt den Rechtsschutz im Bereich der Nutzungsverträge, wenn nach Ansicht der Antragstellerin oder des Antragstellers einzelne Bestimmungen des unterbreiteten Vertragsangebots der öffentlichen Stelle wie z.B. Entgeltregelungen und Nutzungsbedingungen nicht den Vorschriften dieses Gesetzes entsprechen.

Da gemäß Abs. 5 ab Antragstellung das AVG gilt, hat die Aufsichts- bzw. Berufungsbehörde den Feststellungsantrag gemäß § 73 Abs. 1 AVG ohne unnötigen Aufschub, spätestens aber sechs Monate nach Einlangen desselben zu entscheiden.

Diese Frist beginnt mit dem Zeitpunkt zu laufen, in dem der Antrag bei der Stelle, die das betreffende verbindliche Vertragsangebot unterbreitet hat, einlangt.

Ein solcher Feststellungsantrag hat unter anderem die genaue Bezeichnung der als rechtswidrig erachteten Bestimmungen des betreffenden Vertragsangebots sowie die bestimmte Bezeichnung des Rechts, in den sich die Antragstellerin oder der Antragsteller als verletzt erachtet, zu enthalten. Die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde hat daher ihre Überprüfung auf die in diesem Rahmen geltend gemachten Rechtswidrigkeiten zu beschränken.

Da die durch die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde über Antrag stattfindende Überprüfung einzelner Angebotsbestimmungen erst nach der Unterbreitung des betreffenden Angebots erfolgen kann, die öffentliche Stelle das Begehren jedoch mit der Unterbreitung des verbindlichen Vertragsangebots erledigt hat, handelt es sich bei den Verfahren der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde um ein Nachprüfungsverfahren ex post.

Sollte die Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde feststellen, dass einzelne Angebotsbestimmungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes verstoßen und somit rechtswidrig sind, müsste die Antragstellerin oder der Antragsteller einen „neuen“ Antrag auf Weiterverwendung stellen, um ein die ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde berücksichtigendes Vertragsangebot zu erhalten.

Die öffentliche Stelle ist aber aufgrund des Abs. 4 verpflichtet, die ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde bei ihren zukünftigen Vertragsangeboten gemäß § 12 Abs. 3 Z 3 – insbesondere wenn die Antragstellerin oder der Antragsteller ein neuerliches Begehren einbringt – zu berücksichtigen. Auf bereits bestehende Nutzungsverträge hat eine aufgrund eines Antrags gemäß Abs. 1 ergangene Entscheidung der Berufungs- bzw. Aufsichtsbehörde jedoch keinen Einfluss.

3. Abschnitt: Landesstatistik

Zu § 21:

Zu Abs. 1 und 2:

In den Abs. 1 und 2 ist allgemein umschrieben, was unter dem Begriff „Landesstatistik“ im Sinn des Bgld. AISG zu verstehen ist: Zum einen ist unter diesem Begriff der Tätigkeitsbereich „Landesstatistik“ zu verstehen, der nach der Kompetenzverteilung dem Land obliegt, zum anderen wird auch die im Amt der Burgenländischen Landesregierung mit Aufgaben der Landesstatistik betraute Organisationseinheit als solche bezeichnet.

Unter „Statistik“ ist die quantitative Beschreibung und Beurteilung von Massenerscheinungen zu verstehen (vgl. § 3 Z 1 des Bundesstatistikgesetzes 2000, BGBl. I Nr. 163/1999, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBl. I Nr. 71/2003), „statistische Erhebung“ ist die Beschaffung von Daten zur Erstellung von Statistiken (vgl. § 3 Z 8 des Bundesstatistikgesetzes 2000).

Zu Abs. 3:

In Abs. 3 sind die Aufgaben der Landesstatistik aufgezählt.

Zu Z 4 und 5:

Unter dem Begriff „Einrichtungen der Bundesstatistik“ sind die in § 3 Z 19 des Bundesstatistikgesetzes 2000 aufgezählten Stellen, unter dem Begriff „anderen Landesstatistiken“ die für die Landesstatistik zuständigen Organisationseinheiten der Ämter der Landesregierung bzw. die mit Statistik befassten Anstalten der Länder zu verstehen. Unter dem Begriff „sonstige Statistikbetreiber“ fallen z.B. gesetzliche Interessenvertretungen, Universitäten und private Unternehmen, die Statistiken erstellen.

Zu Z 6:

Werden durch Landesgesetz oder –verordnung statistische Erhebungen angeordnet, ist die Landesstatistik nur dann dafür zuständig, wenn keine andere Stelle damit betraut ist.

Zu § 22:

In § 22 werden Grundsätze normiert, die die Landesstatistik bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu beachten hat.

Zu Z 1:

„Objektivität“ und „Unparteilichkeit“ bedeuten, dass die Landesstatistik unabhängig zu arbeiten hat und politische Parteien und sonstige Interessengruppen keinen Druck ausüben können, insbesondere was die Wahl der zur Erreichung der gesetzten Ziele am besten geeigneten Verfahren, Definitionen und Methoden anbelangt. Insoweit kommt den Mitarbeitern der Landesstatistik die Stellung von Amtssachverständigen zu, die erstellte Statistik kann als Gutachten angesehen werden.

Zu Z 2:

„Zuverlässigkeit“ bedeutet, dass die Landesstatistiken die Gegebenheiten, die sie darstellen sollen, so genau wie möglich widerzuspiegeln haben. Die Quellen, Methoden und Verfahren sind nach wissenschaftlichen Kriterien heranzuziehen.

„Erheblichkeit“ bedeutet, dass die Landesstatistiken für einen klar definierten Bedarf erstellt werden. Die Datenerhebungen sind auf jene Daten zu beschränken, die für die Erstellung der Statistik unbedingt erforderlich sind.

Unter dem Grundsatz der „Kostenwirksamkeit“ ist ein angemessenes Verhältnis zwischen den Kosten, die durch die Erstellung einer Statistik entstehen, und dem sich aus ihr ergebenden Nutzen zu verstehen.

Zu Z 6:

Insbesondere bei statistischen Erhebungen mit Auskunftspflicht soll die Belastung der Betroffenen möglichst klein gehalten werden. Aus diesem Grund normiert § 26 Abs. 1 die (engen) Voraussetzungen, unter denen eine statistische Erhebung mit Auskunftspflicht per Verordnung der Landesregierung angeordnet werden darf.

Zu Z 7:

Der Wahrung der Geheimhaltung und des Datenschutzes dienen insbesondere die Bestimmungen der §§ 24, § 25 Abs. 6 sowie 26 Abs. 5 des Entwurfs. Weiters sind das DSG 2000, das Bgld. DSG sowie bestehende Verschwiegenheitspflichten, insbesondere die Pflicht zu Wahrung der Amtsverschwiegenheit, zu beachten.

Zu Z 8:

Als Grundsatz ist auch die Veröffentlichung von Ergebnissen statistischer Erhebungen normiert, die in § 29 näher geregelt ist.

Zu Z 9:

Dieser Grundsatz dient dem „Gender Mainstreaming“ im Bereich der Landesstatistik. (vgl. den Beschluss der Burgenländischen Landesregierung vom 22. Juli 2003, Zahl: LAD-FR-GM/2-2003, die Gender Mainstreaming Strategie als Querschnittsaufgabe für alle Bereiche der Landespolitik als ein verbindliches Leitziel zu verankern und auf allen Ebenen und Bereichen die Aspekte des Gender Mainstreamings vorrangig zu berücksichtigen und die dafür notwendigen Umsetzungsmaßnahmen zu unterstützen.)

Zu § 23:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt taxativ, auf welche Arten die Landesstatistik Daten ermitteln kann. Unter dem Begriff „Ermittlung“ ist sowohl die entgeltliche als auch die unentgeltliche Akquisition von Daten zu verstehen.

Zu Z 1:

Für die Zusammenarbeit mit den Bund und den Ländern ist insbesondere die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, LGBl. Nr. 36/1985, zu beachten.

Zu Z 2:

Öffentliche Register sind Register, die der öffentlichen Einsicht unterliegen, z.B. das Zentrale Melderegister oder das Gebäude- und Wohnungsregister.

Zu Z 3:

Statistikdaten sind Daten, die im Zuge einer statistischen Erhebung angefallen sind (vgl. § 3 Z 16 des Bundesstatistikgesetzes 2000).

Zu Z 4:

Verwaltungsdaten sind Daten, die bei Stellen in Wahrnehmung von bundes- oder landesgesetzlich übertragenen Aufgaben oder in Vollziehung unmittelbar anwendbarer gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften angefallen sind (vgl. § 3 Z 17 des Bundesstatistikgesetzes 2000).

Zu Z 5:

Statistische Erhebungen werden in den §§ 25 ff. näher geregelt.

Zu Abs. 2:

Nach Abs. 2 sind Stellen, die öffentliche Register führen oder Statistik- und Verwaltungsdaten besitzen, verpflichtet, der Landesstatistik jene Daten zu übermitteln, die die Landesstatistik zur Besorgung ihrer Aufgaben benötigt. Diese Verpflichtung richtet sich an Dateninhaber, die Daten aufgrund eines gesetzlichen Auftrags ermitteln und verarbeiten und soll dem Datenaustausch zwischen öffentlichen Stellen eine rechtliche Grundlage verleihen.

Zwar ergibt sich für den Bund eine entsprechende Verpflichtung aus der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über die Zusammenarbeit im Bereich der Statistik, LGBl. Nr. 36/1985, doch verlangen die datenschutzrechtlichen Vorschriften (siehe insbesondere § 1 Abs. 2 DSGVO 2000) für eine Datenübermittlung schutzwürdiger personenbezogener Daten eine gesetzliche Grundlage, die mangels Außenwirkung ein lediglich die Vertragsparteien bindender Gliedstaatsvertrag nicht darstellen kann.

Damit die Übermittlungspflicht der über die Daten verfügenden Stellen besteht, reicht es aus, dass die Erforderlichkeit der Daten für die Besorgung der Aufgaben der Landesstatistik glaubhaft gemacht wird. Die Landesstatistik hat somit gegenüber der Stelle, bei der die Daten angefordert werden, ihr Begehren zu spezifizieren.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 enthält wie schon der Grundsatz des § 22 Z 6 ein Rücksichtnahmegebot auf die Interessen der Betroffenen. Bei der Ermittlung von Daten sind die datenschutzrechtlichen Vorschriften in jedem Fall einzuhalten. In die Privatsphäre des Einzelnen soll möglichst nicht eingegriffen werden. Ist es z.B. möglich, Daten durch Zugriff sowohl auf anonymisierte als auch auf personenbezogene Daten zu ermitteln, ist dem Zugriff auf anonymisierte Daten der Vorzug zu geben.

Zu § 24:

§ 24 regelt, wie bei der Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten vorzugehen ist.

Zu Abs. 1:

In Abs. 1 wird normiert, dass personenbezogene Daten nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden dürfen. In Zusammenschau mit § 27 Abs. 4 ergibt sich Folgendes:

Personenbezogene Daten sowie Daten, die aufgrund Auskunftspflicht und Duldungspflichten der Betroffenen ermittelt werden, dürfen nur für Zwecke der Landesstatistik verwendet werden. Lediglich Daten, die nicht personenbezogen sind und auf freiwilliger Basis erworben werden, können auch für andere Zwecke verwendet werden.

Zu Abs. 2:

Abs. 2 normiert in Einklang mit dem Grundsatz des § 6 Abs. 1 Z 5 DSG 2000, dass personenbezogene Daten nur solange aufbewahrt werden dürfen, als dies für die Erreichung der Zwecke der Landesstatistik erforderlich ist. Eine darüber hinausgehende Aufbewahrung ist nur dann zulässig, wenn eine Anonymisierung, also die Entfernung des Personenbezugs, erfolgt.

Zu Abs. 3:

Abs. 3 betrifft die Situation, dass Dritte (z.B. Bundesstellen) von der Landesstatistik personenbezogene Daten anfordern. Die Übermittlung von personenbezogenen Daten soll nur möglich sein, wenn es dafür eine besondere gesetzliche Grundlage gibt oder die Betroffenen ausdrücklich zustimmen.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 stellt klar, dass die Bestimmungen des DSG 2000, des Bgld. DSG und anderer bestehender gesetzlicher Verschwiegenheitspflichten anwendbar bleiben.

Zu § 25:

Zu Abs. 1:

Der Abs. 1 nennt die beiden Arten von statistischen Erhebungen im Sinne des vorliegenden Entwurfs.

Zu Abs. 2:

Juristische Personen des privaten Rechts sind z.B. die AG und die GmbH, Personengesellschaften des Handelsrechts die OG und die KG. Durch diese Formulierung sollen alle Formen unternehmerischen Handelns erfasst sein.

Zu Abs. 3:

Unter einer auf statistischen Methoden beruhenden Stichprobenerhebung ist z.B. die Auswahl des Personenkreises zu verstehen. Dieser soll in seiner Struktur der Gesamtheit entsprechen.

Um eine möglichst geringe Belastung der Auskunftspflichtigen zu erzielen, ist bei laufend durchzuführenden Erhebungen ein regelmäßiger Austausch der Auskunftspflichtigen in der Stichprobe anzustreben (vgl. § 7 Abs. 3 des Bundesstatistikgesetzes 2000).

Zu Abs. 4:

Diese Bestimmung legt fest, dass für statistische Erhebungen, mit denen eine Auskunftspflicht der individuellen Dateninhaber verbunden ist, eine spezielle

rechtliche Grundlage vorliegen muss, und zwar entweder eine besondere Anordnung in einem Gesetz oder eine Verordnung gemäß § 26.

Der Begriff der „Auskunftspflicht“ ist im Sinne der §§ 25 ff. als Pflicht zur Mitwirkung der individuellen Dateninhaber an den statistischen Erhebungen zu verstehen, sei es durch die Beantwortung von Fragen, sei es durch die Ermöglichung, Duldung und/oder Mitwirkung am Messen, Wägen und/oder Zählen.

Zu Abs. 5:

Liegt eine Rechtsgrundlage gemäß Abs. 4 nicht vor, ist eine statistische Erhebung nur mit Zustimmung der Betroffenen zulässig, wobei über die Verwendung der Daten und über das Recht, die Zustimmung zu verweigern, zu informieren ist.

Zu § 26:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 regelt, wann eine Verordnung zur Anordnung statistischer Erhebungen mit Auskunftspflicht der Betroffenen erlassen werden darf. Die Voraussetzungen sind für jede Erhebung gesondert zu prüfen. Z 4 ist Ausdruck der möglichststen Schonung der Betroffenen (siehe auch § 22 Z 6 und § 23 Abs. 3 des Entwurfs), die z.B. dadurch erreicht werden kann, dass der Kreis der Befragten möglichst klein gehalten wird (Stichprobenerhebungen mit der wissenschaftlich noch vertretbaren Mindestanzahl von Befragten).

Zu Abs. 2:

Zu Z 1:

Der Zweck der Erhebung muss feststehen und ist auch in der Verordnung festzuschreiben.

Zu Z 3:

Unter Erhebungsmerkmalen sind die Eigenschaften der statistischen Einheiten, die für die Erstellung einer bestimmten Statistik erhoben werden, zu verstehen (vgl. § 3 Z 4 des Bundesstatistikgesetzes 2000).

Zu Z 6:

Auskunftspflichtigen können Auskunftspflichten gemäß § 27 Abs. 2 und Duldungspflichten gemäß § 27 Abs. 3 zukommen.

Zu Z 7:

Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane gemäß § 28 sind nur zu bestellen, wenn dies erforderlich ist. Den genannten Organen sind Befugnisse nur soweit einzuräumen, als dies zur Erreichung des Erhebungszieles notwendig ist.

Zu Abs. 3:

Anlässlich der Erlassung einer Erhebungsverordnung gemäß § 26 sollen gesetzliche Interessenvertretungen wie die Wirtschaftskammer Burgenland und die

Arbeiterkammer Burgenland gehört werden, wenn ihr Wirkungsbereich vom Inhalt der beabsichtigten Verordnung betroffen ist. Damit soll gewährleistet werden, dass die Interessen der von den betroffenen Interessenvertretungen vertretenen Personen und Unternehmen möglichst berücksichtigt werden. Die Anhörung kann im Rahmen des Begutachtungsverfahrens des Entwurfs der Erhebungsverordnung erfolgen.

Zu Abs. 5:

Die Aufzählung in Abs. 5, wann statistische Erhebungen personenbezogen sein dürfen, ist taxativ.

Zu § 27:

Zu Abs. 1:

Abs. 1 legt fest, welche Personen durch eine Verordnung gemäß § 26 zur Auskunftserteilung verpflichtet werden dürfen.

Zu Abs. 2:

Aus dieser Bestimmung ergibt sich die Pflicht zur Auskunftserteilung der von einer Erhebungsverordnung betroffenen Personen.

Zu Abs. 3:

Diese Bestimmung normiert Duldungspflichten der Betroffenen. Bei den Erhebungen sind die Verpflichteten so weit als möglich zu schonen; Erhebungen in Betrieben sind nur nach vorheriger Ankündigung gestattet.

Zu Abs. 4:

Abs. 4 enthält eine Verwendungsbeschränkung für alle, auch nicht-personenbezogene, Daten, die durch Auskunfts- und Duldungspflichten gemäß Abs. 2 und 3 erworben wurden.

Zu § 28:

Falls die personellen Ressourcen der Landesstatistik nicht ausreichen, um statistische Erhebungen gemäß §§ 25 ff. durchzuführen, können von der Landesregierung Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane bestellt werden.

Zähl-, Erhebungs- und Kontrollorgane gelten gemäß Abs. 1 als Beamte im Sinne des § 74 Z 4 StGB, wodurch sie insbesondere § 310 StGB (Verletzung des Amtsgeheimnisses) zu beachten haben. Darüber hinaus statuiert Abs. 3 eine der amtlichen Verschwiegenheitspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG nachgebildete Verschwiegenheitspflicht, deren Verletzung gemäß § 30 Abs. 1 Z 4 des Entwurfs mit Verwaltungsstrafe sanktioniert ist.

Zu § 29:

Die Ergebnisse statistischer Erhebungen im Sinne dieses Entwurfes sind von der Landesregierung zu veröffentlichen, wobei ohne Zustimmung der Betroffenen die Veröffentlichung in anonymisierter Form zu erfolgen hat.

Zu § 30:

Die Verletzung der Auskunftspflicht und Duldungspflichten gemäß § 27 Abs. 2 und 3 sowie die Verletzung der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 28 Abs. 3 ist mit Verwaltungsstrafe bedroht, wobei die maximale Geldstrafe anderen Landesstatistikgesetzen angepasst ist (vgl. z.B. § 11 Abs. 2 des Oö. Statistikgesetzes). Zuständige Behörde ist die Bezirksverwaltungsbehörde.

4. Abschnitt: Gemeinsame Bestimmungen

Zu § 31:

Da vorliegender Entwurf an einigen Stellen auf andere Landesgesetze verweist (z.B. auf das Bgld. DSG oder allgemein auf Zugangsregelungen), stellt § 32 klar, dass diese jeweils in der geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 32:

Diese Bestimmung enthält den gemeinschaftsrechtlich geforderten Umsetzungshinweis.

Zu § 33:

§ 33 regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des vorliegenden Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des Bgld. Auskunftspflichtgesetzes, dessen Regelungen nunmehr im 1. Abschnitt des Entwurfs enthalten sind.